

Amt Grevesmühlen-Land

Amtsausschuss Grevesmühlen-Land

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land, Nr: SI/00AA/2021/42

Sitzungstermin: Dienstag, 08.06.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum 1, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 22.03.2021
- 5 Bericht des Amtsvorstehers
- 6 Website der Stadt Grevesmühlen; Darstellung der Gemeinden **VO/00AA/2021-235**
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Grevesmühlen-Land für das Jahr 2019 **VO/00AA/2021-232**
- 8 Entlastung des Amtsvorstehers für das Jahr 2019 **VO/00AA/2021-233**
- 9 Antrag der Gemeinde Zierow auf Amtswechsel **VO/00AA/2021-237**
- 10 Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm; wesentliche Inhalte des Entwurfs zur 3. Beteiligungsstufe **VO/00AA/2021-234**
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Abarbeitung im Bauamt **VO/00AA/2021-236**
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Amt Grevesmühlen-Land

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/00AA/2021-238			
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 28.05.2021			
		Verfasser: Pirko Scheiderer			
Bericht des Amtsvorstehers					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
08.06.2021	Amtsausschuss Grevesmühlen-Land				

Sachverhalt:

Der Bericht des Amtsvorstehers ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Bericht des Amtsvorstehers Juni 2021

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Bericht des Amtsvorstehers

zur Sitzung des Amtsausschusses am 08.06.2021

Haupt- und Ordnungsamt

Gebietsänderungen

Die Gemeindevertretung Zierow hat in ihrer Sitzung am 15.10.2020 einstimmig den Grundsatzbeschluss zum Wechsel der Gemeinde vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land gefasst. Daraufhin ist ein entsprechender Antrag beim Ministerium für Inneres und Europa gestellt worden. Seit Mitte Mai 2021 liegt dem Amt Grevesmühlen-Land, allen amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Grevesmühlen die Abfrage einer Stellungnahme zu diesem beabsichtigten Wechsel in das Amt Grevesmühlen-Land vor. Wie sich die Gebietskörperschaften in dieser Frage positionieren wollen, entscheiden die Gemeindevertretungen, der Amtsausschuss und die Stadtvertretung.

Sozialversicherung

Am 27.04.2021 hat das Bundessozialgericht zwei Urteile zur Sozialversicherungspflicht von Kommunalpolitikern und Kommunalpolitikerinnen erlassen. In dem einen Fall bezüglich eines Ortsvorstehers in Sachsen wurde die Sozialversicherungspflicht verneint, in dem anderen Urteil zu ehrenamtlichen Bürgermeistern in Sachsen-Anhalt wurde sie bejaht, jedenfalls für den Anteil der „evident über den Ausgleich für den tatsächlichen Aufwand des Ehrenamts hinausgeht“. Welche Auswirkungen diese Urteile auf ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in Mecklenburg-Vorpommern und deren Sozialversicherungspflicht haben, kann erst beurteilt werden, wenn die Urteilsbegründungen vorliegen. Der Städte- und Gemeindetag hat zugesagt, diesbezüglich „am Ball“ zu bleiben.

Wahlen

Sowohl die Landratswahl am 25.04.2021 als auch die Stichwahl am 09.05.2021 liefen ruhig und corona-konform ab. Bis auf eine verbale Entgleisung in einem Wahllokal in Grevesmühlen waren keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen. Dies ist vor allem auch dem umsichtigen Agieren aller Mitglieder in den Wahlvorständen zu verdanken. Aus organisatorischer Sicht ist aufgefallen, dass nicht alle Wahllokale telefonisch erreichbar waren, sodass hier die Wahlvorsteher oder Wahlvorsteherinnen mit ihren privaten Mobiltelefonen ausgeholfen haben. Auch die Übermittlung der Listen der für ungültig erklärten und der nachträglich erteilten Wahlscheine möglichst zeitnah am Sonntagmorgen, war wegen der langen „Lieferwege“ mit Hindernissen verbunden und führte am Telefon zu Mehraufwand, wenn jemand mit Wahlschein in einem Urnenwahlbezirk wählen wollte, bevor die Liste das Wahllokal erreicht hatte.

Coronabedingte Ereignisse

Nach den strengen Infektionsschutzmaßnahmen seit Oktober 2020 erleben wir aktuell ein deutliches Sinken der Infektionszahlen und damit einhergehend auch wieder Lockerungen hinsichtlich der einzelnen Verordnungen. Es ist daher geplant, die regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung wiederherzustellen. Ein völlig regulärer Geschäftsbetrieb ist jedoch unter den Voraussetzungen der weiter geltenden Arbeitsschutzverordnung noch nicht sofort umsetzbar.

Die Kolleginnen und Kollegen des Ordnungsamtes beraten aktuell Gewerbetreibende und Gastronomen zu den geltenden Hygienevorschriften im Zusammenhang mit den derzeit laufenden Öffnungen in Einzelhandel und Gastronomie. Die Resonanz darauf ist überwiegend positiv. Signifikante Verstöße gegen die Corona-Landesverordnung sind dabei nur vereinzelt festzustellen gewesen, meistens in Verbindung mit Feiertagen und Alkohol.

Einwohnermeldewesen

BEWEGUNGSSTATISTIK **Zeitraum** (Stand:
01.01.2021 21.05.2021
- 30.04.2021)

	Bernstorf	Gägelow	Roggenstorf	Rüting	Stepenitztal	Testorf-Steinfurt	Upahl	Warnow	Summe
Anfangsstand	338	2588	470	523	1709	643	1609	629	8509
davon Ausländer	6	129	12	0	29	9	20	9	214
Geburten	1	7	2	4	4	0	10	2	30
Sterbefälle	2	5	1	1	6	1	5	2	23
Zuzüge	6	19	3	7	23	2	29	3	92
Umzüge	9	12	4	9	39	7	23	18	121
Wegzüge	3	25	9	6	11	11	14	4	83
Endbestand	340	2584	465	527	1719	633	1629	628	8525
davon Ausländer	6	132	11	0	35	10	22	8	224

Feuerwehren

Der regelmäßige Dienst der Freiwilligen Feuerwehren zu Übungs- und Ausbildungszwecken wurde im Mai durch einen Großteil der Wehren wieder aufgenommen. Dafür wurden die Kameradinnen und Kameraden vom Kreisfeuerwehrverband mit ausreichend Schnelltests und über die Stadtverwaltung mit Schutzkleidung und Material ausgestattet.

Für einige Gemeinden wurden zur Ausstattung der Feuerwehren Fördermittel aus dem sogenannten Strategiefonds des Landes beantragt (z.B. für Einsatzkleidung, Anbau Gerätehaus). Antworten dazu stehen noch aus.

Finanzen

Haushaltsplanung 2021/2022 und Nachtragsplanung

Bis auf den Haushalt der Gemeinde Rüting liegen im Verwaltungsbereich alle Genehmigungen für Haushaltssatzungen vor (Stand: 26.05.2021).

Für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die Gemeinden Roggenstorf, Upahl und Gägelow werden aktuell Nachtragshaushalte vorbereitet

Nachholung der doppelten Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse 2018 sind für alle amtsangehörigen Gemeinden aufgestellt und durch den RPA geprüft bzw. in der Prüfung.

Aktuell befinden sich der Jahresabschluss 2017 der Stadt Grevesmühlen und die Abschlüsse 2019 und 2020 für die Gemeinden Testorf-Steinfurt und Gägelow in der Fertigstellung. Zudem wurden die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 für das Amt

Grevesmühlen–Land und die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grevesmühlen aufgestellt. Es folgen die Abschlüsse 2019 und 2020 für die Gemeinden Rütting und Upahl, anschließend der Abschluss 2018 für die Stadt und dann wiederum die Abschlüsse 2019 und 2020 für die übrigen vier Gemeinden. Bis Ende 2022 soll die Nachholung der doppischen Jahresabschlüsse abgeschlossen sein.

Kreisumlagebescheide

Der Stadt Grevesmühlen und den Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land sind am 05.04.2021 die endgültigen Umlagebescheide 2021 zugegangen. Der Umlagesatz beträgt wie im Vorjahr 37,8385 v.H. Nach Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindetag macht ein Widerspruch gegen die Bescheide aufgrund des aktuellen Verfahrensstandes hinsichtlich der Klage der Gemeinde Perlin nur Sinn, wenn die Stadt/Gemeinde im Verfahren entweder gar nicht angehört wurde oder eine Abwägung nicht erfolgt ist. Im Landkreis Nordwestmecklenburg ist allerdings ein aufwändiges Anhörungs- und Abwägungsverfahren durchgeführt worden.

Konsolidierungszuweisungen

Durch die Kämmerei wurden die Anforderungen für Konsolidierungszuweisungen gemäß § 27 FAG für alle Gemeinden und die Stadt Grevesmühlen geprüft. Auf Basis der Daten aus den vorläufigen Jahresabschlüssen kommt lediglich die Gemeinde Testorf-Steinfurt in den Genuss einer solchen Zuweisung. Die Gemeinde hat am 22.04.2021 einen Zuweisungsbescheid über 161.836,97 Euro erhalten.

Abläufe im Rechnungswesen, Dienstanweisungen

Durch die Kämmerei wurden die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Grevesmühlen sowie die Dienstanweisung zur Organisation der Aufstellung von Jahresabschlüssen in der Stadt Grevesmühlen umfangreich überarbeitet und hinsichtlich der geänderten gesetzlichen Regelungen sowie der geänderten Abläufe im digitalen Workflow angepasst. Der Bürgermeister hat beide Dienstanweisungen nach Zustimmung durch den Personalrat erlassen.

Die durch den Amtsausschuss Ende 2020 beschlossenen Änderungen zu den Zeichnungs- und Anordnungsbefugnissen für das Amt und die Gemeinden wurden technisch und organisatorisch umgesetzt. Zwischenzeitlich wurden für alle Gemeinden, das Amt und die Stadt neue Übersichten über die Zeichnungsberechtigungen erstellt, welche die bisherigen Unterschriftslisten zu den Befugnissen für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und den Anordnungsbefugnissen ersetzen.

Außerdem wurde durch die Kämmerei ein digitales Formular für die papierlose Beantragung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entwickelt, über das auch die gegebenenfalls notwendigen Eilbeschlüsse der Bürgermeister abgebildet werden können.

Großgewerbestandort Upahl/Grevesmühlen

Seitens der Kämmerei wurde zu diesem ämterübergreifenden Projekt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Gesamtmaßnahme erarbeitet und den jeweiligen gemeindlichen Gremien vorgestellt. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird laufend an die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst.

Außerdem wurde gemeinsam mit dem Beratungsbüro, den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft die öffentlich-rechtliche

Vereinbarung als Grundlage für die gemeinsame Zusammenarbeit entwickelt. Durch die Kämmererei wurden hierfür insbesondere die Passagen zur Verteilung des Gewerbesteueraufkommens und zu den Kosten- und Erlösverteilungen zugearbeitet. Eine direkte Abstimmung der Kämmerin mit dem Innenministerium zu Zerlegung der Gewerbesteuer und deren Auswirkungen auf den Finanzausgleich läuft aktuell.

Zudem wurde der Fördermittelantrag für das Gesamtprojekt an das LFI in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium vorbereitet.

Grundsteuerreform und Umstellung auf elektronische Messbescheide

Die Mitarbeiterinnen des Bereiches Steuern und Angaben bereiten sich derzeit intensiv auf die Umsetzung der Grundsteuerreform vor. Hierzu zählen Fortbildungen, Zuarbeiten an die Finanzbehörden und Abstimmungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft ‚Steuern und Abgaben‘ beim Städte- und Gemeindetag.

Sowohl für die Grundsteuer als auch die Gewerbesteuer wird aktuell die technische Umsetzung zum elektronischen Abruf der Messbescheide, die vom Finanzamt erstellt werden, vorangetrieben, um diese dann automatisiert einlesen und dem jeweiligen Steuerzahler als Grundlage für die Erstellung des Steuerbescheides zuordnen zu können.

§ 2b Umsatzsteuergesetz

In Vorbereitung auf die Umsetzung der neuen Regelungen zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu denen auch die Kommunen zählen, wurde im Rahmen des verwaltungsinternen Projektes eine Überprüfung aller Einzahlungskonten der Stadt, des Amtes und aller Gemeinden vorgenommen. Sämtliche Einzahlungen wurden aufgelistet und einer steuerrechtlichen Bewertung unterworfen. Grundlage hierfür sind im Wesentlichen der § 2b UstG sowie die themenbezogenen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen. Aktuell werden alle nicht abschließend geklärten Vorgänge gefiltert und nochmals einer Bewertung, gegebenenfalls mithilfe externer Beratung und des Finanzamtes, unterzogen.

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, inwieweit Satzungen, Verträge, Vereinbarungen, Bescheide, Rechnungen und Ähnliches gegebenenfalls anzupassen sind. Außerdem ist über die Installation eines sogenannten Tax-Compliance-Managements (TCM) sicherzustellen, dass künftig alle neuen bzw. geänderten Vorgänge innerhalb der Verwaltung geprüft werden, um steuerpflichtige Vorgänge möglichst im Vorfeld zu erkennen, korrekt zu behandeln und das steuerliche Haftungsrisiko der handelnden Personen zu minimieren.

Innere Organisation des Amtes für Finanzen/Beschäftigte

Im März wurden die diesjährigen Leistungsbewertungs- und Zielgespräche zwischen Amtsleiterin und Beschäftigten abgeschlossen.

Zudem wurden für eine Stelle in der Finanzbuchhaltung, die aufgrund des Ausscheidens der Stelleninhaberin zum 01.07.2021 frei wird, die Inhalte der Stellenausschreibung mit dem Hauptamt abgestimmt und die Bewerbungsgespräche begleitet. Zudem war eine Schwangerschaftsvertretung im Bereich Haushalt/Fibu auszuwählen. Die Einarbeitungsphase für die beiden neuen Kräfte wird voraussichtlich im Juli 2021 beginnen.

Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG hat der Gemeinde Stepenitztal eine Offerte unterbreitet und darüber informiert, dass die Gemeinde im Rahmen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes M-V zu den Kaufberechtigten gemäß § 5 des genannten Gesetzes zählt. Durch die Kämmerei wurde eine Anfrage an den Investor gestellt, ob dieser auch bereit sei, die ebenfalls nach dem Gesetz (§ 11) mögliche alternative Abgabe zu zahlen, welche zwar niedriger aber völlig risikofrei für die Gemeinde ist. Diese Möglichkeit ist durch die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG abgelehnt worden. Durch die Rechtsaufsicht war zuvor auf die Risiken einer Beteiligung über einen Erwerb von Anteilen und die haushaltsrechtlichen Vorgaben diesbezüglich hingewiesen worden. Eine entsprechende Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung wurde erarbeitet.

Abstimmung mit der WOBAG zum Verfahren bei der Umsetzung von Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Investitionsverfahren an den gemeindlichen Wohngebäuden

Hierzu haben mehrere Abstimmungsgespräche zwischen Verwaltung und WOBAG stattgefunden. Zunächst wurde abgestimmt, welche Maßnahmen durch die städtischen Verwaltungsmitarbeiter und welche durch die WOBAG begleitet werden. Hierbei wurde auf den Investitionsbegriff nach § 33 GemHVO (mindestens 3 zeitlich zusammenhängende Erneuerungsmaßnahmen an zentralen Ausstattungsmerkmalen) abgestellt. Für die Vorbereitung und Umsetzung von Investitionen ist die Stadtverwaltung zuständig. Bei allen anderen Maßnahmen handelt es sich um Unterhaltungsaufwand, der durch die WOBAG umzusetzen ist. Zukünftig sollen in Vorbereitung der Haushaltsplanungen der Gemeinden gemeinsame Begehungen stattfinden, in deren Ergebnis durch die WOBAG Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Finanzplanungszeitraumes empfohlen und die buchhalterische Veranschlagung und die damit verbundenen Zuständigkeiten geklärt werden.

Da die Betreuung der großen Unterhaltungsmaßnahmen nicht über den Verwaltervertrag zwischen Gemeinde und WOBAG abgedeckt sind, wird die Betreuung der Maßnahmen durch die WOBAG gesondert nach aktuell gültigem Stundensatz (75 € (technische Abteilung) bzw. 50 € (Hausmeister)) abgerechnet. In der Regel wird zudem ein Ingenieurbüro durch die WOBAG beauftragt, welches zusätzlich durch die WOBAG abgerechnet wird.

Umlage für die Wasser- und Bodenverbände

In der Sitzung des Amtsausschusses am 22.03.2021 wurde die Umstellung der auf eine nutzungsartenbezogene Veranlagung diskutiert. Seitens des WBV Stepenitz-Maurine wurde durch Frau Bruer deutlich auf rechtliche Bedenken bei einer Veranlagung nach einheitlichem Satz für alle Nutzungsarten hingewiesen. Die Umstellung auf Nutzungsarten wird aber auch die Zahl der Bescheide mit Kleinbeträgen erheblich reduzieren. Laut Amtsausschuss soll durch die Verwaltung ein Terminplan aufgestellt werden zur Satzungsänderung und technischen Umsetzung in allen Gemeinden. Eine Übersicht über die Gestaltung der Zu- und Abschläge der beiden anderen Wasser- und Bodenverbände liegt mittlerweile vor. Die Kalkulation ist vorbereitet, es laufen Gespräche mit dem ZV Grevesmühlen hinsichtlich des technischen Umsetzungsaufwandes. Sobald ein Überblick über den Umstellungsaufwand und somit eine grobe Terminabschätzung vorliegt, werden die Bürgermeister per E-Mail informiert mit der Bitte um Rückmeldung, ob eine Umstellung erfolgen soll.

Bauamt

Personal

Teilfortschreibung Regionaler Entwicklungsplan Energie (RREP)

Keine neuen relevanten Erkenntnisse

Breitband

Die Verlegung der Breitbandleitungen ist in allen Gemeinden angelaufen, die Ausführungsplanung wurde fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Der Förderzeitraum wurde bis September 2021 verlängert.

Der Anteil der offenen Bauweise hat sich ebenfalls erhöht. Das begründet sich durch die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Insbesondere fordert der Zweckverband diese Bauweise ein, da keine bzw. nur wenige Höhenpläne seines Leitungsbestandes vorliegen. Dies geht zu Lasten der meist in Gemeindeeigentum befindlichen Asphaltflächen. Die Oberflächenwiederherstellung ist teilweise sehr mangelhaft. In einigen Ortsteilen gab es bereits 2020 technische Abnahmen.

Dennoch muss man sagen, dass eine schnelle, flächendeckende Internetverbindung in den Gemeinden von allen Bürgern und -innen sehnlichst erwartet wird.

Tiefbau / Umwelt

Gemeinde Bernstorf

In der Ortslage Wölschendorf wurde durch die Gemeinde ein geförderter Gewässerausbau als Hochwasserschutzmaßnahme durchgeführt.

Die Planung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Bernstorf durch den Landkreis wurde in Abstimmung mit der Gemeinde vorangetrieben. Der Ausbau soll 2021/2022 erfolgen.

Gemeinde Gägelow

Mit Fördergeldern aus dem Allenefond wurde eine Lindenallee bei Wolde gepflegt.

Die Banketten von Weitendorf nach Proseken sowie in der Alten Dorfstraße in Gägelow wurden erneuert.

Die Gemeinde hat die Förderzusage für den Spielplatzneubau in Jamel erhalten.

Die Parkplätze der Feuerwehr wurden aufgearbeitet.

Es werden zwei Telefonzellen für den Bücherverleih umgebaut.

Für den Straßenausbau der Ortslage Neu Weitendorf wurde der Förderantrag bestätigt.

Gemeinde Testorf-Steinfurt

„Ausbau der Ortslage Wüstenmark“: Trotz der anhaltenden Behinderungen durch die Wemacom kann der Bauzeitenplan zum jetzigen Stand eingehalten werden.

Für den B-Plan 3 in Testorf werden die Kosten für die Beantragung von weiteren Fördermitteln aktualisiert.

In Wüstenmark wird der Schulsteig aktuell zum Geh- und Radweg ausgebaut.

Für die Erschließung der Kleingärten in Testorf-Steinfurt wurden die zuständigen Versorger beauftragt.

Für das alte Spritzenhaus in Wüstenmark wurde der Fördermittelantrag bestätigt.

Gemeinde Upahl

Der Gewässerausbau in Groß Pravtshagen wurde im Mai 2020 fertig gestellt.

In der Ortslage Groß Pravtshagen erfolgten „Auf dem Neuen Lande“ im Anschluss umfassende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Asphaltfahrbahn.

Derzeit werden die Fördermaßnahmen Dorferneuerung und Ländlicher Wegebau in Hilgendorf umgesetzt.

In Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Grevesmühlen wurde 2020 eine neue Regenentwässerung im Neuländer Weg, in der Poststraße und Am Park installiert, um das Wohngebiet Upahl-Nord zu entlasten.

Gemeinde Warnow

Die Planung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Großenhof wurde in Abstimmung mit der Gemeinde fortgeführt.

Die Arbeiten für die Gasversorgung in Warnow wurden begonnen.

Durch den vom Landkreis verordneten Erlass der Veränderungssperre für die K 18 in Warnow, können die Arbeiten für die Gasversorgung nicht fertiggestellt werden.

Es wurden Abstimmungsgespräche für die Erschließung des B-Plans 5 in Warnow vor Ort geführt.

Für die LED-Umrüstung in Warnow wurden die Planungsleistungen ausgeschrieben.

Es wurden Angebote für die Instandsetzung der Dorfstraße in Bössow eingeholt.

Gemeinde Rütting

Die Bankette des Verbindungsweges von Diedrichshagen nach Sievershagen wurden mit Asphaltfräsgut neu aufgebaut.

Die Restarbeiten und Pflanzungen am Außenbereich des Landhauses wurden fertiggestellt.

Für den Gewässerausbau in Rütting wurde eine Förderung neu beantragt.

Ebenso wurde für den Gewässerausbau in Schildberg Fördermittel beantragt.

Für die Spielplätze in Rütting, Diedrichshagen und Schildberg wurde der jeweilige Fördermittelantrag bestätigt, die Bauleistungen wurden dementsprechend ausgeschrieben.

Die Förderung der Brückenerneuerung in Rütting wurde abgelehnt.

Es wurde der Auftrag zur Prüfung der gemeindeeigenen Brücken ausgelöst.

Gemeinde Roggenstorf

Die Förderanträge für die Maßnahmen Lübecker Straße und Tramm-Beisendorf wurden aktualisiert.

Für den Ausbau des Dönkendorfer Weg wurde ein neuer Antrag gestellt. Des Weiteren plant die Gemeinde in der Ortslage Rankendorf den Ausbau des 2. BA der Dorfstraße und der Straße „Am Schlossteich“ und die Umgestaltung des Haltestellenbereiches mit Wendeschleife in Roggenstorf.

Gemeinde Stepenitztal

Der Dorfplatz in Mallentin wurde ausgebaut.

Die Entschlammung von 4 Teichen zur Gewinnung von Löschwasser wird gerade durchgeführt.

Der Ausbau des Gehweges in der Ortslage Papenhusen wurde beauftragt. Die Ausführung ist abhängig vom Breitbandausbau.

Gemeindeübergreifend

Die jährliche Hauptuntersuchung der Spielplätze wurde im Dezember planmäßig durchgeführt.

Hochbau

Gemeinde Bernstorf

FW/Dorfgemeinschaftshaus

- Es wurden erste Gespräche mit einem Planungsbüro zu einem möglichen Neubau geführt.

Gemeinde Roggenstorf

Feuerwehr

- Die Montage einer Abgasabsauganlage zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes wurde ausgeschrieben.
- Die Montage der Abgasabsauganlage erfolgte am 17. Und 18. Mai 2021.

Gemeinde Rütting

Neubau FW/Gemeindehaus

- Es haben erste Gespräche mit einem Planungsbüro stattgefunden. Zwei Varianten werden in Betracht gezogen. Die Kosten für Planungsleistungen wurden bei den Haushaltsplanungen 2021 berücksichtigt.

FW/Gemeindehaus

- Die Heizungsanlage wurde auf Erdgas umgerüstet.

Landhaus

- Der Gasnetzanschluss wurde hergestellt.

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Sportlerheim Testorf

- Die Herstellung neuer Hausanschlüsse für Trinkwasser, Erdgas und Breitband ist erfolgt.
- Der Sanitärbereich in Schiedsrichterumkleidekabine wurde saniert.
- Des Weiteren wurden Fördermittel für die Sanierung der Fassade beantragt und bereits durch den Fördermittelgeber in Aussicht gestellt, die Umsetzung ist für 2021 geplant. Und für die Fördermittel für Neugestaltung der beantragt und durch Fördermittelgeber in Aussicht gestellt – Umsetzung in 2022 geplant

FW-Testorf

- Herstellung Erdgashausanschluss ist erfolgt.
- Umrüstung Heizung auf Erdgas ist erfolgt
- Herstellung Breitbandhausanschluss ist erfolgt.

Grauer Esel – Steinforter Str. 23

- Herstellung Erdgashausanschluss
- Herstellung Breitbandhausanschluss

Lehmkatzen – Steinforter Str. 11+12

- Neubau einer Carportanlage ist erfolgt.
- Planungsleistungen für die Sanierung der Hausgiebel beauftragt, Bauausführung voraussichtlich 2021
- Ein Schwalbenhotel als Ausgleichsmaßnahme für die Giebelsanierung-Lehmkatzen wurde errichtet.
- Die Umrüstung der Heizung von Öl auf Erdgas soll 2021 erfolgen. Angebot liegt vor.

Gemeinde Upahl

Kita Naschendorf

- Erneuerung der Regenentwässerung nach Wasserschaden im Kellerbereich ist erfolgt.

Kita Upahl

- Fördermittelantrag wurde abgelehnt, es soll nach neuen Fördermöglichkeiten gesucht werden
- Planungsleistungen für Anbau Kita Upahl ausgeschrieben und beauftragt
- Brandschutzkonzept für Bestandsgebäude wurde beauftragt

Feuerwehr Hanshagen

- Neue Schließanlage wurde eingebaut

Feuerwehr Naschendorf

- Reparaturaustausch der Einbruchmeldeanlage ist erfolgt.
- Für die geplante Rissanierung haben Ortstermin mit den Gewerken Maurer, Maler Estrichleger stattgefunden – Angebote wurden abgefordert.

Feuerwehr Upahl

- Erweiterung des Gerätehauses ist geplant. Die Planungsleistungen sollen bis zum 01.08.2021 beschafft werden. Fördermittel wurden beantragt.

Sportlerheim Upahl

- Nachträglicher Einbau einer elektronischen Rückstauklappe
- Errichtung einer Zaunanlage nach diversen Schäden durch Wildschweine

Abbruch der Garagenanlage in Hanshagen

Gemeinde Warnow

Feuerwehr

- Die Erweiterung des Gerätehauses um eine freistehende Garage für einen MTW ist geplant. Erste Gespräche zur Grundlagenermittlung mit einem Planungsbüro haben vor Ort stattgefunden.

Gemeinde Gägelow

Regionale Schule Proseken:

- Pflasterung Containerstellfläche auf dem Schulhof
- Elektro- und Malerarbeiten Foyer (Medienwand)
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gem. § 17 VgV für Planungsleistung „Erweiterung und Sanierung Regionale Schule Proseken“, Präsentationstermin Bieter am 04.06.2021

Ehemaliges Gutshaus Jamel

- Fördermittelantrag „Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen“ gestellt, es müssen Unterlagen nachgereicht werden
- Beschaffung Bauzaun für Sicherung des Objektes

Neubau Sportplatzgebäude mit Gaststätte in Proseken, Birnenallee 1

- Bauantrag gestellt, Baugenehmigung liegt noch nicht vor

Kapelle Weitendorf

- Zuwendungsbescheid vom 21.04.2021 in Höhe von 180.000 € liegt vor
- Ausschreibung der Planungsleistung Gebäudeplanung erfolgt, Beschlussfassung Gemeindevertretung 25.05.2021

Gemeinde Stepenitztal

Neubau Halle Kommunaltechnik

- Die Vergabe der Bauleistungen ist erfolgt. Baubeginn war am 26.04.2021

Neubau Garagenanlage FW Mallentin

- Die Planungsleistungen für das Vorhaben wurden ausgeschrieben und beauftragt
- Der Bauantrag wurde gestellt.
- Die Baugenehmigung wurde erteilt.

Mehrfamilienhaus Birkeneck in Mallentin

- Die Ölheizung wurde auf Flüssiggas umgerüstet

Anbau FW Gostorf

- Die Baumaßnahme wurde fertiggestellt

Städtebauliche Planung

Gemeinde Gägelow

- vorhabenbezogener B-Plan Nr. 22 „Einzelhandel Gägelow Nordwest (Norma), Stand: Satzungsbeschluss - Berichtigung des F-Planes
- vorhabenbezogener B-Plan Nr. 23 „Stofferstorf Süd“ Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss,
- vorhabenbezogene 5. Änderung B-Plan Nr. 14 „Priestersee“ Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss; zweite Beteiligungsrunde
- 7. Änderung des B-Plan Nr. 1 sowie 5. Änderung des B-Plan Nr. 2 Stand: Aufstellungsbeschlüsse
- 2. Änderung des B-Plan Nr. 10 Stand: Vorgespräche

Gemeinde Testorf-Steinfurt

- erste Änderung des Flächennutzungsplans zum Wegfall des Windeignungsgebietes Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 4 „Beherbergung Lottihof“ im Ortsteil Seefeld Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Park“ Stand: Auslegungsbeschluss

Gemeinde Warnow

- Vorentwurf des B-Planes Nr. 5 in Warnow im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Stand: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 6 für den Teilbereich der Ortslage Großenhof
Stand: Aufstellungsbeschluss

Gemeinde Stepenitztal

- VE-Plan Nr. 1 „Photovoltaik – Freiflächenanlage nördl. v. Bonnhagen“
Stand: Aufstellungsbeschluss
- Zusammenführung und Ergänzung des F-Planes
Stand: Aufstellungsbeschluss
- Satzung im OT Rodenberg zur Schaffung von Wohnrecht
Stand: Aufstellungsbeschluss

Gemeinde Upahl

- Bebauungsplan Nr. 8 „Großgewerbestandort nördlich der A20“// Änderung Flächennutzungsplan
Stand: Vorbereitende Arbeiten
- 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 Sievershagen
Stand: vorbereitende Gespräche

Kultur, Bildung und Soziales**Erstellung neue Website der Verwaltungsgemeinschaft**

Aktuell wird in Kooperation mit der „Digitale Stadt“ GmbH und der Firma „ai designer“ aus Wismar der Webauftritt der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land komplett neu gestaltet. Erste Entwürfe wurden bereits vorgestellt. In den kommenden Wochen wird die Pressesprecherin Frau Tina Sophie Schulz in den Gemeinden aktuelle Fotos für die neue Internetseite anfertigen.

gez. Bernardus Straathof
Amtsvorsteher

Amt Grevesmühlen-Land

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/00AA/2021-232
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.03.2021 Verfasser: Frau Stoffregen
Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Grevesmühlen-Land für das Jahr 2019		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
07.06.2021	Hauptausschuss Amt Grevesmühlen-Land	
05.07.2021	Amtsausschuss Grevesmühlen-Land	

Der Amtsausschuss beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Amtes Grevesmühlen-Land zum 31. Dezember 2019 i. d. F. vom 10.11.2020.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 163.451,52 Euro ist als negativer Ergebnisvortrag in das Jahr 2020 zu übertragen. Der Ergebnisvortrag saldiert sich somit auf 100.044,82 Euro.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 479,41 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Sachverhalt:

Gemäß KV M-V hat das Amt für den Schluss einen jeden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Amtsausschuss beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des Amtes Grevesmühlen-Land zum 31. Dezember 2019 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht vom 22.04.2021 und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigefügt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung des Amtsausschusses und der Entlastung des Amtsvorstehers durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten. Die Entlastung des Amtsvorstehers erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Anhang

Anlage/n:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
Jahresabschluss 2019

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
des Amtes Grevesmühlen-Land
für das Jahr 2019
durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

1. **Auftrag und Auftragsdurchführung**
2. **Grundsätzliche Feststellungen zur Lage des Amtes**
3. **Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse**
4. **Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen**
5. **Vorjahresabschluss**
6. **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**
7. **Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung /
zum Rechnungswesen**
8. **Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**
9. **Abschließender Prüfungsvermerk**
- 9.1 **Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**
- 9.2 **Bestätigungsvermerk**
- 9.3 **Entlastungsvorschlag**
10. **Anlagen**

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land legt hiermit seinen Bericht über die Prüfung des Haushaltsjahres 2019 und des Jahresabschlusses des Amtes Grevesmühlen-Land zum 31.12.2019 vor.

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 3 (Aufgaben der örtlichen Prüfung) und 3 a (Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V S. 106).

Prüfungsgegenstand nach diesem Gesetz sind:

- der Jahresabschluss
- die Anlagen zum Jahresabschluss
- das Rechnungswesen
- das Belegwesen
- die wirtschaftlichen Verhältnisse
- die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Erstellung des Jahresabschlusses war nicht Aufgabe des Ausschusses. Der Jahresabschluss ist durch die Verwaltung zu erstellen.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Diese Möglichkeit wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss des Amtes zum 31.12.2019, der als Anlage dem Prüfungsbericht beigefügt ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass der Prüfungsbericht nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden darf. Der Bericht dient der Berichterstattung an den Amtsausschuss und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

Die Prüfung erfolgte durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land.

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage des Amtes

Der Anhang ist dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Beurteilung der Lage des Amtes im Anhang zutreffend ist.

3. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

3.1 Einbindung des Amtes in die Kreisstruktur

Das Amt Grevesmühlen-Land befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg. Dem Amt Grevesmühlen-Land gehören zum 31.12.2019 folgende Gemeinden an: Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Uphal, Warnow.

Das Amt Grevesmühlen-Land bildet seit dem 01.01.2004 eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen. Über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat das Amt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt Grevesmühlen übertragen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Satzungen des Amtes sind über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft für jedermann einsehbar. Nach unseren Erkenntnissen sind alle erforderlichen Satzungen vorhanden und rechtmäßig.

3.3 Steuerliche Verhältnisse

Das Amt Grevesmühlen-Land hat keine Betriebe gewerblicher Art beim Finanzamt angemeldet. Es verfügt zudem über keine Sondervermögen.

4. Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Das Amt hat keine Kreditverpflichtungen und kein eigenes Steueraufkommen. Die Zuweisungen des Landes für den übertragenen Wirkungskreis werden zur Finanzierung der Verwaltungsumlage an die Stadt Grevesmühlen weitergereicht.

Freiwillige Aufgaben im Haushalt des Amtes sind im Berichtsjahr nur in sehr geringem Umfang in Form von Zuwendungen an Vereine enthalten.

5. Vorjahresabschluss

Der Amtsausschuss hat den Prüfbericht der Rechnungsprüfer zum Jahresabschluss 2018 zur Kenntnis genommen und die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie die Entlastung des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2018 in der Sitzung am 17.04.2020 beschlossen.

Die Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung ist am 24.04.2020 erfolgt.

6. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

6.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren

- der Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen)
- die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen (Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht)
- die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- das Rechnungswesen unter Einbindung der EDV und internes Kontrollsystem
- Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft
- Wirtschaftliche Verhältnisse

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren für das Haushaltsjahr:

- die Verwaltungsumlage
- Auftragsvergaben

6.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses stattgegeben.

Die Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land haben keine eigenen Rechnungsprüfungsausschüsse eingerichtet. Sie bedienen sich stattdessen des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Dieser hat die örtliche Prüfung durchgeführt.

Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder haben zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen gebildet und sich inhaltlich entsprechend spezialisiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, welche sämtlich diverse Prüfungen vorgenommen haben.

Die Prüfungen begannen im Juli 2020 hinsichtlich der besonderen Prüfungsschwerpunkte und erstreckten sich bis in den April 2021.

Die Prüfung - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt.

Von der Verwaltung sind uns alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Als Auskunftspersonen standen uns die Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen, Frau Lenschow, deren Stellvertreterin Frau Stoffregen sowie der Leiter der Stadtkasse Herr Filter zur Verfügung. Außerdem wurden zu diversen Einzelproblematiken die zuständigen Amtsleiter oder Sachbearbeiter hinzugezogen.

7. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung / zum Rechnungswesen

7.1 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Es liegen folgende Dienstanweisungen und Arbeitsanweisungen zum Rechnungswesen vor:

- Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung vom 14.02.2005
- Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadt Grevesmühlen vom 06.08.2008, Neufassung vom 04.03.2011, zuletzt geändert am 18.09.2015
- Dienstanweisung über die Unterschriftenbefugnis und das Zeichnungsrecht für Kassenanordnungen in der Stadt Grevesmühlen vom 09.01.2009
- Dienstanweisung zu den Übergangsregelungen vom kameralen auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen vom 06.10.2008
- Inventurrichtlinie für die Stadt Grevesmühlen, das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden vom 29.01.2007
- Dienstanweisung zur Umsetzung der Rechnungsrichtlinie vom 01.07.2004, zuletzt geändert am 01.08.2007
- Dienstanweisung über die Handvorschüsse und Einzahlungskassen der Stadtkasse Grevesmühlen vom 25.02.2013, zuletzt geändert am 23.12.2015
- Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte der Stadt Grevesmühlen vom 14.11.2001
- Dienstanweisung zur Organisation der Anlagenbuchhaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen vom 20.01.2015

Das interne Kontrollsystem wird hauptsächlich über die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens festgelegt. Kern sind vor allem die Trennung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von der Anordnungsbefugnis, die Überwachung der Haushaltsansätze und die Einbindung der Nebenbuchhaltungen.

Für die Buchführung wird die Finanzsoftware CIP-KD der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH mit Sitz in Erfurt eingesetzt. Die Betreuung erfolgt seit der Übernahme durch die Firma mps Public Solutions GmbH über den Hauptsitz in Koblenz.

Die Finanzsoftware umfasst die Finanzbuchführung einschließlich Haushaltsplanung und Grund- und Kennzahlen, das Kassenwesen einschließlich Tages- und Jahresabschluss, die Steuern und Abgaben mit Personenkontenverwaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Anlagenbuchführung in Inventarverwaltung.

Die Anbindung der Nebenbuchhaltungen an die Finanzbuchhaltung erfolgt über Schnittstellen.

Nach Auskunft der Verwaltung erfolgen generell Programmprüfungen und Funktionstests vor Einsatz der IT-Programme durch die Sachbearbeiter, gleiches gilt für Updates. Die Software wird sachgerecht eingesetzt. Eine Prüfung der IT seitens des Rechnungsprüfungsausschusses hat am 05.12.2013 stattgefunden. Eine weitere Prüfung erfolgte im September 2019 durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises. Über die wesentlichen Feststellungen wurde der Rechnungsprüfungsausschuss informiert.

Interne Leistungsverrechnungen werden teilweise vorgenommen. Dies betrifft hauptsächlich die Zuordnung der Personalaufwendungen auf die Produkte, die Verrechnung der Erträge und Aufwendungen des Gebäude- und Flächenmanagements sowie der zentralen Dienste. Es liegt keine Dienstanweisung für die Interne Leistungsverrechnung vor.

Für die wesentlichen Produkte wurden Ziele formuliert. Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden für das Haushaltsjahr nicht festgelegt

Für die Belegerfassung greift die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens. Über das Rechnungseingangsbuch, welches zentral in der Buchhaltung über Excel geführt wird, ist eine Überwachung der Bearbeitungsfristen gewährleistet. Die Vorkontierung erfolgt dezentral durch die Produktverantwortlichen in den Fachämtern. Die Buchungen erfolgen zentral in der Finanzbuchhaltung, wobei eine Kontrolle der Kontierung, insbesondere auch hinsichtlich der Rechnungsabgrenzung und Abgrenzung von Unterhaltungsaufwendungen und Investitionen erfolgt. Die Buchung sämtlicher Investitionen und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt in der Anlagenbuchhaltung. Die Ist-Buchungen der Ein- und Auszahlungen erfolgt in der Kasse. Diese Buchungen werden gemäß Dienstanweisung bis auf wenige Ausnahmen nur vorgenommen, soweit eine Anordnung vorliegt. In den genannten Ausnahmefällen werden die Anordnungen bis spätestens zum Tagesabschluss nachgeholt.

Die Belegablage erfolgt für zwei Haushaltsjahre zentral in der Kasse, sämtlichen Anordnungen werden buchungsrelevante Unterlagen beigelegt. Komplette Vorgänge befinden sich in der Regel in den Fachämtern. Nach zwei Jahren erfolgt eine Übergabe an das Stadtarchiv.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung der Inventuren. Außerdem greift die Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Vermögens. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur aller Vermögensgegenstände vorgenommen.

Die Abschreibungssätze werden nach der amtlichen Tabelle gebildet.

Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 4 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Verwaltung kann keinen vorläufigen Jahresabschluss (ohne Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten) vorlegen.

Gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt der Amtsausschuss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Prüfungsfeststellung:

Die Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und somit auch die spätere Beschlussfassung erfolgten nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden war.

Ergebnisrechnung

Die Form der vorliegenden Ergebnisrechnung entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Gliederungsstetigkeit gegenüber der Haushaltsplanung wurde beachtet. Die Aufwendungen und Erträge wurden vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht ausgewiesen. Das grundsätzliche Saldierungsverbot wurde beachtet. Der Jahresabschluss setzt auf den Haushaltsplan 2019 auf. Stichprobenartige Prüfungen ergaben, dass Erträge und Aufwendungen unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans auf den richtigen Konten und unter den richtigen Posten der Ergebnisrechnung ausgewiesen sind.

Außerordentliche Erträge/außerordentliche Aufwendungen waren nicht zu verbuchen.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet. Auf die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zu den Haushaltsvorjahren wurde verzichtet.

Finanzrechnung

Die Form der vorliegenden Finanzrechnung entspricht den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO. Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Alle Zahlungen sind nach stichprobenartiger Prüfung vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht dokumentiert. Einzahlungen und Auszahlungen sind unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans den richtigen Konten und diese den entsprechenden Posten der Finanzrechnung zugewiesen. Die von der Statistik vorgegebenen Bereichsabgrenzungen wurden beachtet.

Die in den Saldenlisten ausgewiesenen Werte stimmen mit denen in der Finanzrechnung überein.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet. Auf die Erläuterung der wesentlichen Abweichungen zu den Haushaltsvorjahren wurde verzichtet.

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Grevesmühlen Einheitskasse für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden. Daher verfügt das Amt über keinen Bargeldbestand. Die Bestände werden über Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Grevesmühlen geführt.

Durchlaufende Finanzmittel und haushaltsfremde Vorgänge werden gesondert erfasst.

In allen Fällen liegen Kassenanordnungen vor, die rechnerische und sachliche Richtigkeit wird stets geprüft. Ohne diese Unterschriften erfolgt weder eine Buchung in der zentralen Finanzbuchhaltung noch eine Annahme in der Kasse. Die Zahlungsanordnungen enthalten die in der Dienstanweisung vorgeschriebenen Mindestinhalte.

Investitionskredite wurden 2019 nicht veranschlagt und aufgenommen. Umschuldungen waren nicht vorzunehmen, da das Amt nicht über Investitionskredite verfügt.

In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (43.119,92 Euro) und somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten zu decken. Das Amt hat zwar keine Kreditverpflichtungen, kann jedoch auch keine selbst erwirtschafteten Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung einsetzen. Der Saldo ist jedoch um 84.180,08 Euro positiver als geplant und enthält zudem eine Umbuchung an den investiven Bereich in Höhe von 27.156,25 Euro gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik. Damit wird eine realistischere Darstellung über die Finanzierung der investiven Auszahlungen bezweckt.

Teilrechnungen

Gemäß § 46 GemHVO kann auf Teilrechnungen verzichtet werden, wenn der Haushaltsplan des Amtes in nicht mehr als zwei Teilhaushalte gegliedert ist. Dies ist für das Amt Grevesmühlen-Land der Fall.

Ein entsprechender Ausdruck kann bei Bedarf dem Amtsausschuss, der Rechnungsprüfung oder der Rechtsaufsicht zur Verfügung gestellt werden.

Haushaltsausgleich

Die Prüfung des Jahresabschlusses führte zu keinen Beanstandungen, die sich auf den Haushaltsausgleich auswirken.

Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich wurden in der

- Ergebnisrechnung (unterjährig nicht) erreicht.
- Finanzrechnung (unterjährig nicht) erreicht.

Anhang

Der Anhang trägt aufgrund der Angaben dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Grevesmühlen-Land vermittelt.

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (einschließlich Abschreibungsmethode) wurden vollständig dokumentiert und verständlich zum Ausdruck gebracht.

Erhebliche Unterschiede, die sich aus der Gegenüberstellung der Bilanzposten mit denen des Haushaltsvorjahres ergeben, wurden hinreichend erläutert.

Soweit relevant, sind Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, sonstige Haftungsverhältnisse und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeit begründen sowie sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können ausreichend dokumentiert.

Die vorgeschriebenen Angaben zu Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5% dem Amt gehören, sowie zu den Organisationen, für die das Amt uneingeschränkt haftet, wurden gemacht.

Die wesentlichen Mitgliedschaften des Amtes in Organisationen sind angegeben.

Die wesentlichen Verträge des Amtes sind im Anhang benannt.

Der Anhang ist dem Jahresabschluss beigefügt.

Anlagenübersicht / Sonderpostenübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Anlagen-/Sonderpostenübersicht beigefügt.

Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht

Dem Jahresabschluss sind eine Forderungsübersicht und eine Verbindlichkeitenübersicht beigefügt.

Übersicht über die im Haushaltsfolgejahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen

Das Amt Grevesmühlen-Land hat keine Haushaltsermächtigungen zu übertragen. Somit entfällt die Übersicht.

7.2 Prüfungsergebnisse aus den besonderen Prüfungsschwerpunkten

a) Verwaltungsumlage 2019

Durch die Konstruktion der Verwaltungsgemeinschaft von Amt-Grevesmühlen-Land und Stadt Grevesmühlen bildet die Verwaltungsumlage, die das Amt an die Stadt zu zahlen hat, die wesentliche Größe bei der Berechnung der Amtsumlage, die wiederum von den Gemeinden an das Amt gezahlt wird. Daher legt der Rechnungsprüfungsausschuss besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Verwaltungsumlage.

Zur Prüfung lagen alle Kassenbelege der für die Abrechnung relevanten Konten des Jahres 2019 vor.

Die Umlage wird aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Amt und Stadt, welcher im Jahr 2003 geschlossen wurde, berechnet. Nach Beitritt der Gemeinde Gägelow zum Amt wurden die Umlagefaktoren im Jahr 2006 angepasst. Eine weitere Korrektur fand 2011 statt, um die bisher zusätzlichen Verrechnungen zwischen Amt und Stadt (z.B. für den Koordinator der Gemeindearbeiter) zu vermeiden und mit in die Umlage zu integrieren.

Die Berechnung für 2019 erfolgte letztmalig nach dem bisherigen Vertrag. Mit Wirkung ab 2020 wurde ein neuer Vertrag zur Verwaltungsgemeinschaft (inklusive der Neuberechnung) beschlossen.

Die Prüfung ergab, dass die Erläuterungen zu den Abweichungen im Vorjahr schlüssig und nachvollziehbar sind. Insgesamt haben sich die umlagefähigen Kosten im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die stichprobenartigen Belegprüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt. Jedoch war der RPA der Auffassung, dass die abgerechneten Kosten für die EDV zu hoch waren. Bisher wurde die Anschaffung neuer Hardware geleast. Im Jahr 2019 wurde die neue Hardware auf Empfehlung der Stadtvertretung gekauft. Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land hat in seiner Sitzung am 06.08.2020 empfohlen, dass das Thema Verwaltungsumlage 2019 in der gemeinsamen Sitzung der beiden Hauptausschüsse von Stadt und Amt hinsichtlich der Investitionen in die IT thematisiert wird. Da in der Übergangszeit zwischen altem und neuem Vertrag die bisherige Finanzierung von Leasing auf Kauf umgestellt wurde, sollte ein Kompromiss zwischen beiden Vertragsparteien angestrebt werden. Bis auf diesen zu diskutierenden Punkt hat der RPA die Berechnung der Verwaltungsumlage nach seiner Prüfung für korrekt befunden. In der gemeinsamen Sitzung der Hauptausschüsse der Stadt und des Amtes am 25.08.2020 wurde zu diesem Thema diskutiert und folgende Lösung vereinbart:

Die Verwaltungsumlage 2019 wird um den Betrag in Höhe von 36.658,46 Euro reduziert. Das entspricht der ermittelten Rate für die Hardware über eine Restlaufzeit von 4 Jahren. Die Umlage reduziert sich somit auf 1.400.906,46 Euro. Die bisher geleisteten Abschläge betragen 1.311.300 Euro. Somit ergibt sich eine Nachzahlung durch das Amt in Höhe von 89.606,46 Euro.

b) Auftragsvergaben 2019

Die Prüfung der Auftragsvergaben der Gemeinden und des Amtes für das Haushaltsjahr 2019 hat bisher nicht stattgefunden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat daher festgelegt, die Auftragsvergaben beim Amt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Diese erfolgte am 18.03.2021.

Gemäß Kommunalprüfgesetz sind mindestens 10 Prozent der Auftragsvergaben zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat für das Amt Grevesmühlen-Land die Beschaffung von Feuerwehrbekleidung ausgewählt.

Aufgrund der geringfügigen Auftragssummen wurden freihändige Vergaben vorgenommen. Es gab keine Feststellungen durch die Prüfgruppe.

8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

8.1 Vermögenslage

Der Anhang geht auf die Investitionen des Haushaltsjahres, deren Finanzierung, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und das Eigenkapital ein.

Die liquiden Mittel des Amtes betragen zum Jahresbeginn 254.472,23 Euro. Sie verminderten sich aufgrund des negativen Saldos aus der laufenden Tätigkeit zum 31.12.2019 um 16.272,67 Euro auf 238.199,56 Euro. Diese Mittel stellen sich als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand an die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse dar.

Die Aufnahme von Kassenkrediten wurde nicht erforderlich.

8.2 Finanzlage

In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ (43.119,92 Euro) und somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten zu decken. Das Amt hat zwar keine Kreditverpflichtungen, kann jedoch auch keine selbst erwirtschafteten Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung einsetzen. Der Saldo ist jedoch um 84.180,08 Euro positiver als geplant und enthält zudem eine Umbuchung an den investiven Bereich in Höhe von 27.156,25 Euro gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik. Damit wird eine realistischere Darstellung über die Finanzierung der investiven Auszahlungen bezweckt.

Kreditaufnahmen wurden im Haushaltsjahr nicht geplant.

8.3 Ertragslage

In der Ergebnisrechnung wird ein Fehlbetrag von 163.451,52 Euro ausgewiesen, der sich um rd. 31,3 T€ gegenüber dem im Ergebnishaushalt geplanten Jahresfehlbetrag (-132,2 T€) verschlechtert hat. Die Verschlechterung resultiert hauptsächlich aus der Nachzahlung der Verwaltungsumlage für das Jahr 2019. Diese wurde erst nach Feststellung der Höhe im Folgejahr gezahlt.

8.4 Teilrechnungen

Die Teilrechnungen sind dem Jahresabschluss nicht beigefügt (siehe auch § 46 GemHVO-Doppik).

9. Abschließender Prüfungsvermerk

9.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen Land fasst das Prüfergebnis wie folgt zusammen:

- Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig. Belegprüfungen führten zu keinen Beanstandungen. Das Belegwesen ist geordnet und nachvollziehbar.
- Schwerpunkt der Prüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bildete die Verwaltungsumlage und die Auftragsvergaben. Diese Prüfungsschwerpunkte führten zu keinen Beanstandungen.
- Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung begründet dies mit der zeit- und personalaufwendigen Erstellung der Eröffnungsbilanzen, die aufgrund des Frühstarter-Status und der Kopplung an das umfangreiche Projekt der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Grevesmühlen zudem mit erheblichen Unwegsamkeiten verbunden ist. Eine Aufstellung der Schlussbilanz zum 31.12.2019 und Ermittlung der Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten konnte erst nach Vorliegen der geprüften und beschlossenen Eröffnungsbilanz vorgenommen werden.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes sind geordnet. Das Amt kann keinen unterjährigen Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung vorweisen. In der Ergebnisrechnung wird ein Fehlbetrag von 51.617,93 Euro ausgewiesen. Es besteht nunmehr ein Ergebnisüberschuss in Höhe von 100.044,82 Euro. In der Finanzrechnung ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ ((43.119,92 Euro) und somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik nicht ausreichend, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der ähnlichen Verbindlichkeiten zu decken. Das Amt hat zwar keine Kreditverpflichtungen, kann jedoch auch keine selbst erwirtschafteten Finanzmittel zur Investitionsfinanzierung einsetzen. Zudem wurde eine Umbuchung an den investiven Bereich in Höhe von 27.156,25 Euro gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik. Damit wird eine realistischere Darstellung über die Finanzierung der investiven Auszahlungen bezweckt.

Unter Berücksichtigung der positiven Vorträge aus den Vorjahren ist sowohl die Ergebnis- als auch die Finanzrechnung ausgeglichen.

Die liquiden Mittel des Amtes betragen zum Jahresbeginn 254.472,23 Euro. Sie verminderten sich aufgrund des negativen Saldos aus der laufenden Tätigkeit zum 31.12.2019 um 16.272,67 Euro auf 238.199,56 Euro. Diese Mittel stellen sich als Forderungen gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand an die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Einheitskasse dar.

9.2 Bestätigungsvermerk

Nach § 1 Absatz 2 KPG haben die Gemeinden einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Amtsangehörige Gemeinden können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Von dieser Möglichkeit macht das Amt Gebrauch. Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung demnach dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses des

Amtes Grevesmühlen-Land

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 32 bis 39 sowie der §§ 43 bis 48 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Amtes Grevesmühlen-Land sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Für das Amt Grevesmühlen-Land besorgt die Stadt Grevesmühlen die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde daher im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt. In die Prüfung wurden insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnungen, das eigene Rechnungswesen des Amtes, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Amtsvorstehers hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Amtes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 32 bis 39 sowie der §§ 43 bis 48 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes.

Der Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Über die bereits genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Grevesmühlen, 22.04.2021

Ort / Datum



Marina Duwe

1. Stellvertreterin des Vorsitzenden des gemeinsamen
Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Greves-
mühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land

9.3 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entlastung des Amtsvorstehers

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land beschließt die Entlastung des Amtsvorstehers auf Basis des Jahresabschlusses des Amtes Grevesmühlen-Land zum 31. Dezember 2019 i. d. F. vom 10.11.2020.

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des Amtes Grevesmühlen-Land zum 31. Dezember 2019 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst. Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Amtsvorstehers durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 beschlossen, dem Amtsausschuss die Entlastung des Amtsvorstehers des Amtes Grevesmühlen-Land zum 31. Dezember 2019 zu empfehlen.

10. Anlagen

- 10.1 Jahresabschluss
 - 10.1.1 Ergebnisrechnung
 - 10.1.2 Finanzrechnung
 - 10.1.3 Bilanz
 - 10.1.4 Anhang mit
Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr (Muster 5a)
- 10.2 Anlagen zum geprüften Jahresabschluss des Amtes
 - 10.2.1 Anlagenübersicht
 - 10.2.2 Forderungsübersicht
 - 10.2.3 Verbindlichkeitenübersicht
 - 10.2.4 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Jahresabschluss
des Amtes Grevesmühlen-Land
zum 31.12.2019



Inhaltsverzeichnis

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

Bilanz

Abkürzungsverzeichnis

Anhang

Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite

Anlagen

Anlagenübersicht

Forderungsübersicht

Verbindlichkeitenübersicht

Übersicht Haushaltsermächtigungen



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fkd.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Auf-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ertragene	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	Auf-	Mehrerträge	ein- oder ge-	Haushalts-	tigungen im	Ertragene	tigungen im	Haushalts-	Haushalts-	des Haus-	gegenüber		Ermäch-
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto- nummer	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13					
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		1.649.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.649.500,00	0,00	1.649.500,00	1.625.631,73	-23.868,27	1.645.185,69	-19.553,96	0,00		41
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.181,30	181,30	10.044,11	137,19	0,00	441.443,444 ,445,448	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.784,46	3.784,46	0,00	3.784,46	0,00	442,448	
9.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		0,00	0,00	0,00	70,68	0,00	70,68	0,00	70,68	177,14	106,46	362,64	-185,50	0,00	47	
10.	+ Sonstige laufende Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49,00	49,00	299,00	-250,00	0,00	46	
11.	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)		1.659.500,00	0,00	0,00	70,68	0,00	1.659.570,68	0,00	1.659.570,68	1.639.823,63	-19.747,05	1.655.891,44	-16.067,81	0,00		
12.	- Personalaufwendungen		29.200,00	0,00	0,00	0,00	-152,45	29.047,55	0,00	29.047,55	23.518,93	-5.528,62	21.670,88	1.848,05	0,00	50	
14.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		1.719.800,00	0,00	89.606,56	70,68	233,93	1.809.711,17	0,00	1.809.711,17	1.754.141,72	-55.569,45	1.569.280,34	184.861,38	0,00	52	
15.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		4.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.900,00	0,00	4.900,00	3.223,17	-1.676,83	10.567,49	-7.344,32	0,00	53	
17.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300,00	0,00	300,00	300,00	0,00	300,00	0,00	0,00	54	
19.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	479,41	479,41	520,92	-41,51	0,00	57	
20.	- Sonstige laufende Aufwendungen		37.500,00	0,00	0,00	0,00	-81,48	37.418,52	0,00	37.418,52	21.611,92	-15.806,60	1.933,88	19.678,04	0,00	56	
21.	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)		1.791.700,00	0,00	89.606,56	70,68	0,00	1.881.377,24	0,00	1.881.377,24	1.803.275,15	-78.102,09	1.604.273,51	199.001,64	0,00		



Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (fkd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Auf- wendungen	Zweck- gebundene Mehrerträge und entsprechende -aufwendungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahren	Erläuterung Konto- nummer
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
22.	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)		-132.200,00	0,00	-89.606,56	0,00	0,00	-221.806,56	0,00	-221.806,56	-163.451,52	58.355,04	51.617,93	-215.069,45	0,00	
25.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)		-132.200,00	0,00	-89.606,56	0,00	0,00	-221.806,56	0,00	-221.806,56	-163.451,52	58.355,04	51.617,93	-215.069,45	0,00	
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummern 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)		-132.200,00	0,00	-89.606,56	0,00	0,00	-221.806,56	0,00	-221.806,56	-163.451,52	58.355,04	51.617,93	-215.069,45	0,00	
32.	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	263.496,34	-----	211.878,41	-----	-----	
33.	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 31 und 32)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	100.044,82	-----	263.496,34	-----	-----	

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***



Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (f.d.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	tragene	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränderung		gung von
			jahres	Nachtrag	Aus-	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	gungen aus	gungen im	Haushalts-	Haushalts-	haushalts-	des Haus-	gegenüber		Ermäch-
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto- nummer	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13					
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		1.649.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.649.500,00	0,00	1.649.500,00	1.625.581,73	-23.918,27	1.646.309,69	-20.727,96	0,00		61
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.181,30	181,30	10.044,11	137,19	0,00	641,648	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.784,46	3.784,46	0,00	3.784,46	0,00	642,648	
8.	+ Zinsinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		0,00	0,00	0,00	70,68	0,00	70,68	0,00	70,68	177,14	106,46	362,64	-185,50	0,00	67	
10.	= Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)		1.659.500,00	0,00	0,00	70,68	0,00	1.659.570,68	0,00	1.659.570,68	1.639.724,63	-19.846,05	1.656.716,44	-16.991,81	0,00		
11.	- Personalauszahlungen		29.200,00	0,00	0,00	0,00	-152,45	29.047,55	0,00	29.047,55	25.858,93	-3.188,62	19.330,88	6.528,05	0,00	70	
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		1.719.800,00	0,00	89.606,56	70,68	233,93	1.809.711,17	0,00	1.809.711,17	1.608.114,44	-201.596,73	1.515.742,27	92.372,17	0,00	72	
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300,00	0,00	300,00	300,00	0,00	300,00	0,00	0,00	74	
16.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	479,41	479,41	520,92	-41,51	0,00	77	
17.	- Sonstige laufende Auszahlungen		37.500,00	0,00	0,00	0,00	-81,48	37.418,52	0,00	37.418,52	48.091,77	10.673,25	1.933,88	46.157,89	0,00	76 / 7695	
18.	= Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)		1.786.800,00	0,00	89.606,56	70,68	0,00	1.876.477,24	0,00	1.876.477,24	1.682.844,55	-193.632,69	1.537.827,95	145.016,60	0,00		
19.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 10 und 18)		-127.300,00	0,00	-89.606,56	0,00	0,00	-216.906,56	0,00	-216.906,56	-43.119,92	173.786,64	118.888,49	-162.008,41	0,00		
22.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21))		-127.300,00	0,00	-89.606,56	0,00	0,00	-216.906,56	0,00	-216.906,56	-43.119,92	173.786,64	118.888,49	-162.008,41	0,00		



Finanzrechnung 2019

Gemeinde: 00 Amt Grevesmühlen-Land

Datum: 10.11.2020
Uhrzeit: 08:28:57

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (f.d.Nr.)	Ansatz des	Verände-	Überplan-	Zweck-	Inanspruch-	Ermächti-	Übertragene	Gesamt-	Ergebnis	Abweichung	Ergebnis	Ergebnis-	Übertra-	Erläuterung	
			Haushalts-	rung durch	mäßige Aus-	gebundene	nahme der	gungen des	ermächti-	Ergebnis	ermächti-	des	im Haus-	des Haus-	veränder-		gung
			jahres	Nachtrag	Aus-	Mehreinzahlungen	ein- oder ge-	Haushalts-	gungen aus	gungen im	Haushalts-	Haushalts-	Haushalts-	gegenüber	von		
in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	Konto-		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13	nummer			
26.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00	300,00	-250,00	0,00	685	
30.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.156,25	27.156,25	0,00	27.156,25	0,00	689	
31.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.206,25	27.206,25	300,00	26.906,25	0,00		
32.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.800,00	26.800,00	0,00	-26.800,00	0,00	0,00	26.800,00	781 + 784	
33.	- Auszahlungen für Sachanlagen		2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	403,10	2.403,10	359,00	-2.044,10	6.985,32	-6.626,32	0,00	785	
38.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)		2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	27.203,10	29.203,10	359,00	-28.844,10	6.985,32	-6.626,32	26.800,00		
39.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)		-2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.000,00	-27.203,10	-29.203,10	26.847,25	56.050,35	-6.685,32	33.532,57	-26.800,00		
40.	= Finanzmittelüberschuss/Finanzmi- ttelfehlbetrag (Summe der Nummern 22 und 39)		-129.300,00	0,00	-89.606,56	0,00	0,00	-218.906,56	-27.203,10	-246.109,66	-16.272,67	229.836,99	112.203,17	-128.475,84	-26.800,00		
45.	= Saldo der durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgänge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-14,80	14,80	0,00	699 ./ 799	
46.	= Veränderung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern, 40, 44 und 45)		-129.300,00	0,00	-89.606,56	0,00	0,00	-218.906,56	-27.203,10	-246.109,66	-16.272,67	229.836,99	112.188,37	-128.461,04	-26.800,00		
47.	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 22 und 42)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-216.906,56	-43.119,92	-----	-----	-----		



Finanzrechnung 2019

Gemeinde: 00 Amt Grevesmühlen-Land

Datum: 10.11.2020

Uhrzeit: 08:28:57

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	Ansatz des Haushalts- jahres	Verände- rung durch Nachtrag	Überplan- mäßige Aus- zahlungen	Zweck- gebundene Mehreinzahlungen und entsprechende -auszahlungen	Inanspruch- nahme der ein- oder ge- genseitigen Deckungs- fähigkeit	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haus- haltsvor- jahres	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	Übertra- gung von Ermäch- tigungen in Haushalts- folgejahre	Erläuterung	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
48.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Vorjahres		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	139.741,70	281.330,19	-----	-----	-----	-----		
49.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 47 und 48)		-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	12.441,70	238.210,27	-----	-----	-----	-----		

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***



Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2019

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts-	31.12. Haushalts-	Veränderung gegenüber dem Haushalts-
			vorjahr	jahr	
			in €	in €	in €
1.	Anlagevermögen		101.012,03	97.786,86	-3.225,17
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00
	01900000 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen		101.012,03	97.786,86	-3.225,17
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		89.236,73	89.236,73	0,00
	03290000 Sonstige soziale Einrichtungen		89.236,73	89.236,73	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		10.748,71	8.141,46	-2.607,25
	07110000 PKW		10.651,04	8.094,79	-2.556,25
	07181000 Anhänger, LKW-Wechselaufbauten		1,00	1,00	0,00
	07184000 Mäheinrichtungen		1,00	0,00	-1,00
	07189000 Sonstige Zusatzgeräte		0,00	0,00	0,00
	07230000 Materialbearbeitung, -lagerung und -bereitstellung		2,00	2,00	0,00
	07260000 Forstwirtschaft		91,67	41,67	-50,00
	07310000 Krafterzeugungsanlagen		1,00	1,00	0,00
	07360000 Funk- und Fernsprechanlagen		1,00	1,00	0,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.026,59	408,67	-617,92
	08213000 Werkzeuge		150,49	58,24	-92,25
	08224000 Hardware und EDV-technische Ausstattung		876,10	350,43	-525,67
	08270000 Geringwertige Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		0,00	0,00	0,00
	09100000 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen		0,00	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen		310.892,95	238.200,56	-72.692,39
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		310.892,95	238.200,56	-72.692,39
	davon				
	Forderungen		0,00	0,00	0,00
	15400097 Forderungen aus Transferleistungen außerhalb der Bereichsabgrenzung		0,00	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		0,00	1,00	1,00
	davon				
	Forderungen		0,00	1,00	1,00
	16510000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen private Unternehmen		0,00	1,00	1,00
	16590000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen den sonstigen privaten Bereich		0,00	0,00	0,00
	davon				
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		310.892,95	238.199,56	-72.693,39
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		254.472,23	238.199,56	-16.272,67
	17431120 Sonstige Forderungen gegen die Stadt Grevesmühlen		254.472,23	238.199,56	-16.272,67
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		56.420,72	0,00	-56.420,72
	davon				
	Forderungen		56.420,72	0,00	-56.420,72
	15443000 Forderungen aus Transferleistungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände		0,00	0,00	0,00



Bilanz 2019

Gemeinde: 00 Amt Grevesmühlen-Land

Datum: 10.11.2020

Uhrzeit: 08:16:45

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2019

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts-	31.12. Haushalts-	Veränderung gegenüber dem Haushalts-
			vorjahr	jahr	
			in €	in €	in €
	16430000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände		0,00	0,00	0,00
	17430000 Sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände / gegen den öffentlichen Bereich / gegen die EU / gegen Gemeinden und Gemeindeverbände davon		56.420,72	0,00	-56.420,72
	Forderungen		0,00	0,00	0,00
	17991901 Forderungen aus Verwahrkonto 1		0,00	0,00	0,00
	17999999 Standardforderungskonto außerhalb der Kontenreferenz		0,00	0,00	0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		0,00	0,00	0,00
	18410010 Konto Sparkasse NWM (1000030209)		0,00	0,00	0,00
	18410019 SP Konto Sparkasse NWM (1000030209)		0,00	0,00	0,00
	18410030 Konto VR-Bank (103004)		0,00	0,00	0,00
	18410039 SP Konto VR-Bank (103004)		0,00	0,00	0,00
	18410040 Konto DKB (100289)		0,00	0,00	0,00
	18410049 SP Konto DKB (100289)		0,00	0,00	0,00
	18710000 BAR		0,00	0,00	0,00
	18800000 Verrechnung		0,00	0,00	0,00
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00	0,00
	19556900 Rechnungsabgrenzungsposten für sonstige laufende Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit		0,00	0,00	0,00
	Bilanzsumme		411.904,98	335.987,42	-75.917,56



Passivseite

Bilanz zum 31.12.2019

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts-	31.12. Haushalts-	Veränderung gegenüber dem Haushalts-
			vorjahr	jahr	vorjahr
			in €	in €	in €
1.	Eigenkapital		409.111,31	245.659,79	-163.451,52
1.1	Kapitalrücklage		145.614,97	145.614,97	0,00
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		145.614,97	145.614,97	0,00
	20100000 Kapitalrücklage		145.614,97	145.614,97	0,00
	20199997 Ausgleichskonto für automatische Kassenrestvorträge		0,00	0,00	0,00
1.3	Ergebnisvortrag		211.878,41	263.496,34	51.617,93
	20400000 Ergebnisvortrag		211.878,41	263.496,34	51.617,93
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		51.617,93	-163.451,52	-215.069,45
2.	Sonderposten		94,67	44,67	-50,00
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		94,67	44,67	-50,00
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		94,67	44,67	-50,00
	23141000 Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund		94,67	44,67	-50,00
3.3	Sonstige Rückstellungen		0,00	0,00	0,00
	27900000 Sonstige Aufwandsrückstellungen		0,00	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten		2.699,00	90.282,96	87.583,96
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		359,00	0,00	-359,00
	35510000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber privaten Unternehmen		359,00	0,00	-359,00
	35590000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen privaten Bereich		0,00	0,00	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00	0,00
	36500000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem privaten Bereich		0,00	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen		0,00	0,00	0,00
	36440000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Zweckverbänden		0,00	0,00	0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		0,00	89.606,56	89.606,56
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00	0,00	0,00
	37431120 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt GVM		0,00	0,00	0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		0,00	89.606,56	89.606,56
	davon				
	Verbindlichkeiten		0,00	89.606,56	89.606,56
	35430000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden		0,00	0,00	0,00
	35490000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		0,00	0,00	0,00
	36430000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden		0,00	89.606,56	89.606,56
	37430000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden		0,00	0,00	0,00
	37490000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		0,00	0,00	0,00
	37980000 Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern		0,00	0,00	0,00



Bilanz 2019

Gemeinde: 00 Amt Grevesmühlen-Land

Datum: 10.11.2020

Uhrzeit: 08:16:45

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2019

Posten	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
			in €	in €	in €
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		2.340,00	676,40	-1.663,60
	37000097 Sonstige Verbindlichkeiten außerhalb der Bereichsabgrenzung		2.340,00	0,00	-2.340,00
	37610000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber privaten Unternehmen		0,00	0,00	0,00
	37620000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern		0,00	0,00	0,00
	37700000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Organmitgliedern		0,00	0,00	0,00
	37914990 Verwahrgelder, Schnittstelle Lohn/Gehalt		0,00	0,00	0,00
	37991901 Verbindlichkeiten aus Verwahrkonto 1		0,00	0,00	0,00
	37998561 VJ-Abgrenzung für sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen		0,00	651,40	651,40
	37998569 VJ-Abgrenzung für sonstige laufende Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit		0,00	25,00	25,00
	37999999 Standardverbindlichkeitskonto außerhalb der Kontenreferenz		0,00	0,00	0,00
	Bilanzsumme		411.904,98	335.987,42	-75.917,56

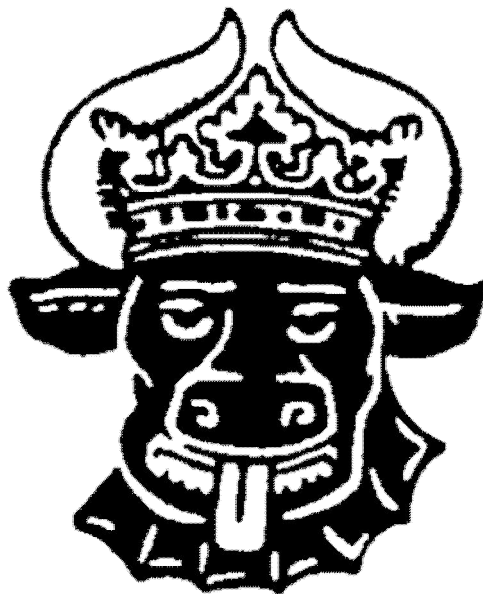
*** Ende der Liste "Bilanz" ***

Abkürzungsverzeichnis zum Jahresabschluss

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BOV	Bodenordnungsverfahren
Bufdi	Bundesfreiwilligendienst
d. h.	das heißt
ff.	und folgende (Seiten)/fortfolgend
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik
GFM	Gebäude-Flächen-Management
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
ILERL-MV	integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume des Landes (Richtlinie des Landes für die ELER-Mittel)
KAF	Kommunaler Aufbaufonds
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik – Einführungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LFI	Landesförderinstitut
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
OP-Liste	Offene-Posten-Liste
rd.	rund
T€, TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
VG	Vermögensgegenstand
vgl.	vergleiche
WBV	Wasser- und Bodenverband
z. B.	zum Beispiel
ZMV	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern
zzgl.	zuzüglich

Anhang

**zum Jahresabschluss
des Amtes Grevesmühlen-Land
für das Haushaltsjahr 2019**



Stand: 10.11.2020

Inhalt

A. Rechtsgrundlagen	3
B. Gliederung des Jahresabschlusses.....	3
C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden..	3
D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz	3
E. Angaben zur Ergebnisrechnung	9
F. Angaben zur Finanzrechnung.....	9
G. Angaben zu den Teilrechnungen	12
H. Sonstige Angaben.....	10

A. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Amtes Grevesmühlen-Land wurde unter Beachtung des § 60 KV M-V und der §§ 32 – 39, 43 - 48 GemHVO-Doppik erstellt. Gemäß der neuen GemHVO vom 23.07.2019 ist die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes nicht erforderlich. Zusätzlich wird im Anhang über die Umsetzung des Investitionsprogramms unter F (Finanzrechnung) berichtet.

B. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurde in der Abschlussbilanz keine weitere Untergliederung von Posten vorgenommen.

C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahresabschluss beibehalten.

Die Bestandserfassung und Fortschreibung der Vermögenswerte und der dazugehörigen Sonderposten erfolgt dabei auf Anlagenbestandslisten und der im erworbenen Finanzsoftwaresystem CIP integrierten Anlagenbuchhaltung.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden, soweit geboten, auf der Grundlage der vom Innenministerium vorgegebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode in der Regel auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen.

Abweichend zu den Vorjahresabschlüssen wurden die beweglichen geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) gemäß §34 (5) GemHVO-Doppik auf einen Erinnerungswert von 1 Euro abgeschrieben und dieser als Abgang verbucht.

D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

D.1 Anlagevermögen

D.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Das Amt Grevesmühlen-Land verfügt über keine immateriellen Vermögensgegenstände.

D.1.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag durch Beleginventur erfasst und in Inventurbestandslisten einzeln nachgewiesen.

Das Sachanlagevermögen wurde mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Anschaffungskosten beinhalten sowohl die Anschaffungsnebenkosten als auch die nachträglichen Anschaffungskosten. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Einzelkosten, Gemeinkosten und Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert.

Das Sachanlagevermögen ist in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in einer Anlagenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

Insgesamt hat sich das Sachanlagevermögen von 101.012,03 auf 97.786,86 Euro gemindert.

D.1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Diese Position beinhaltet ein Grundstück mit Gebäude in Upahl, Boienhägener Straße (Flurstück 36/1, Flur1, Gemarkung Upahl) mit einem Buchwert von 89,2 T€ (Vorjahr 89,2 T€), das an die Stadt Grevesmühlen zur Obdachlosenunterbringung vermietet wird. Da das Gebäude bereits abgeschrieben ist, gab es hier keine Wertveränderungen.

D.1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Vermögensgegenstände, die als bewegliche Vermögensgegenstände auszuweisen waren, wurden mittels Beleginventur einzeln erfasst und sind listenmäßig aufgeführt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden unter Anwendung der durch die Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Nutzungsdauern angesetzt.

Der Gesamtwert der Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge beläuft sich auf 8,1 T€ (Vorjahr 10,7 T€). In dieser Position wurden nur Abschreibungen sowie der Abgang eines Schlegelmähwerks verbucht.

D.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Der Gesamtwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf 408,67 Euro (Vorjahr: 1.026,59 Euro). Auch in dieser Position wurden nur Abschreibungen sowie der Abgang eines Aufsitzrasenmähers verbucht.

In der Bilanzposition 0827 Geringwertige Vermögensgegenstände wurden die bisher als Inventar erfassten Posten mit den Gesamtanschaffungskosten von insgesamt 1.175,50 Euro in Abgang gebracht (siehe hierzu auch Punkt C). Zugänge waren hier nicht zu verzeichnen.

D.2 Umlaufvermögen

D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- und Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Das Amt hat hauptsächlich Forderungen in Höhe von 238.200,56 Euro gegen den sonstigen öffentlichen Bereich, welche den Bestand an der Einheitskasse betreffen.

Der Kassenbestand des Amtes per 31.12.2019 in Höhe von 238.199,56 Euro wird im Rahmen der Einheitskasse als Forderungen gegen die Stadt Grevesmühlen als kassenführende Stelle ausgewiesen (Vorjahr: 254.472,23 Euro).

Der Nachweis der Forderungen erfolgte durch eine OP-Liste, deren Summe mit der Forderungsübersicht übereinstimmt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nominalwert angesetzt.

Erkennbare Einzelrisiken waren nicht zu berücksichtigen. Es wurden keine Forderungen gestundet oder niedergeschlagen und keine Wertberichtigungen vorgenommen.

D.2.4 Liquide Mittel

Das Amt Grevesmühlen-Land verfügt nicht über eigene liquide Mittel. Der Kassenbestand im Rahmen der Einheitskasse ist daher als Forderung an die Stadt Grevesmühlen auszuweisen.

D.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik war nicht zu bilden.

D.3 Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt und beträgt zum Stichtag der Bilanz 245.659,79 Euro (Vorjahr: 409.111,31 Euro).

Die Verminderung zum Vorjahr um 163.451,52 Euro resultiert aus dem aktuellen Jahresfehlbetrag.

Es wurden keine zweckgebundene Ergebnismrücklage und keine Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gebildet. Aus dem Vorjahr wurde ein Ergebnisvortrag von 51.617,93 Euro vorgenommen.

D.3.1 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

D.3.2 ErgebnisrücklagenD.3.2.1 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen

Im Haushaltsjahr sind keine zweckgebundenen Rücklagen aus dem Jahresergebnis zu bilden.

D.3.2.2 Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nach des § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik lagen nicht vor.

D.3.3 Ergebnisvortrag

Das Ergebnis hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Stand 01.01.2019	263.496,34
Ergebnisüberschuss/-fehlbetrag	-163.451,52
Ergebnisvortrag zum Stand 31.12.2019	100.044,82

Der Saldo der ordentlichen und laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 18 GemHVO-Doppik nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hat sich im Haushaltsjahr wie folgt verändert:

	<u>Euro</u>
Saldo zum 31.12.2018	281.330,19
Saldo des Haushaltsjahres 2019	-43.119,92
Saldo insgesamt	238.210,27

Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen betrug zunächst -15.963,67 Euro. Erstmalig wird gemäß Erlass des Innenministeriums vom 02.10.2020 eine Umbuchung in Höhe von 27.156,25 Euro nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik vom laufenden an den investiven Bereich vorgenommen. Diese Umbuchung bewirkt eine realistischere Darstellung, wie die investiven Auszahlungen finanziert wurden und wurde in Höhe des bisher aufgelaufenen Saldos aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gebucht.

D.4 Sonderposten**D.4.1 Sonderposten zum Anlagevermögen**

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Erfassung und Fortschreibung erfolgt in der Anlagenbuchhaltung.

D 4.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Das Amt Grevesmühlen-Land hat im Haushaltsjahr keine Zuwendungen erhalten, die nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren.

Der Sonderposten zeigt folgende Entwicklung:

	Euro
Stand 31.12.2018	94,67
Zuführung	0,00
Umbuchung	0,00
Auflösung	50,00
Abgang	0,00
Stand 31.12.2019	44,67

Der Sonderposten enthält Zuwendungen des Bundes, die für Sachleistungen (Werkzeuge u.a. kleinere Maschinen) in der Vergangenheit gewährt wurden.

D 4.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Das Amt Grevesmühlen-Land hat im Haushaltsjahr keine Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten veranlagt, die nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Sonderposten einzustellen waren.

D.4.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen

Es wurden keine Anzahlungen auf das Anlagevermögen aufgrund laufender Baumaßnahmen und somit keine damit im Zusammenhang stehenden Sonderposten gebucht.

D.5 Rückstellungen**D.5.1 sonstige Rückstellungen**

Es wurden wie in den Vorjahren keine neuen Aufwandsrückstellungen gemäß § 35 GemHVO-Doppik gebildet.

D.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten betragen insgesamt 90.282,96 Euro (Vorjahr: 2.699,00 Euro).

Der Anstieg zum Vorjahr resultiert aus der Nachzahlung für die Verwaltungsumlage 2019, die im Jahr 2020 festgestellt und zahlungswirksam wurde. Diese beträgt 89.606,56 Euro und wird unter sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bestanden zum Stichtag der Bilanz nicht.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) bestanden zum Stichtag der Bilanz ebenfalls nicht.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 359,00 Euro (Vorjahr: Null).

Der Bilanzposten sonstige Verbindlichkeiten beinhaltet hauptsächlich Sitzungsgelder für den Amtsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss in Höhe von insgesamt 676,40 Euro.

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten sowie die Aufgliederung nach Fristigkeiten sind in der Verbindlichkeitenübersicht aufgezeigt, die als Anlage beigefügt ist.

D.7 Passive Rechnungsabgrenzung

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde nicht gebildet.

E. Angaben zur Ergebnisrechnung

Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

1. Mindererträge bei den Zuwendungen und Umlagen von 19,6 T€ (hauptsächlich aus der Amtsumlage),
2. Mehrerträge bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 3,8 T€ (Personalkosten für geringfügig Beschäftigte)
3. Mehraufwendungen für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 184,9 T€ (hauptsächlich aufgrund der Verwaltungsumlage),
4. Minderaufwendungen bei den Abschreibungen von 7,3 T€ (aufgrund Vollabschreibung der Maßnahme am Obdachlosenheim im Vorjahr),
5. Mehraufwendungen bei den sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 19,7 T€ (hauptsächlich bei den Aufwendungen für Sachverständige für die Brandschutzbedarfsplanung)

Im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres ergeben sich bei folgenden Posten der Ergebnisrechnung erhebliche Abweichungen:

6. Mindererträge bei den Zuwendungen und Umlagen in Höhe von 23,9 T€ (hauptsächlich aus der Amtsumlage und nicht bewilligten Bundeszuweisungen für Bufdis),
7. Mehrerträge bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 3,8 T€ (Personalkosten für geringfügig Beschäftigte)
8. Minderaufwendungen bei den Personalkosten in Höhe von 5,6 T€ (nicht bewilligte Bufdis),
9. Mehraufwendungen für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rd. 34,3 T€ (hauptsächlich durch Nachzahlung Verwaltungsumlage von 89,6 T€, jedoch Einsparung bei Gebäudeunterhaltung von 50T€),
10. Minderaufwendungen bei den sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 15,9 T€ (hauptsächlich wegen teilweiser Verschiebung des Brandschutzkonzeptes nach 2020).

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen waren nicht zu verbuchen.

Das Jahresergebnis weist einen Fehlbetrag in Höhe von 163.451,52 Euro aus (Planansatz: -132.200 Euro). Der Jahresabschluss ist somit in der Ergebnisrechnung unterjährig nicht, jedoch unter Betrachtung der Vorträge ausgeglichen.

Es wurden folgende außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen getätigt:

ü/a	Produkt	Sachkonto	Betrag in Euro	Deckung aus	Sachverhalt	Beschluss durch	am
ü	61101	52543	89.606,56	Liquide Mittel 2020	Nachzahlung Verwaltungsumlage 2019 im Jahr 2020	Amts-ausschuss	19.10.2020
Summe:			89.606,56				

ü=überplanmäßig/a=außerplanmäßig

*) Beschlussfassung Amtsausschuss erforderlich

Zudem entstanden Haushaltsüberschreitungen bei folgenden Konten:

Produkt	Sachkonto	Planansatz	Überschreitung	Sachverhalt
61201	5799	0	479,41	Zinsen für Verwarentgelt
Summe:			479,41	

Angaben in Euro

Der Überschreitung stehen Minderaufwendungen in Höhe von 78.581,50 Euro gegenüber. Somit ist eine ausreichende Deckungsfähigkeit gegeben.

Für die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 479,41 Euro wird durch Beschluss des Amtsausschusses die Notwendigkeit anerkannt.

F. Angaben zur Finanzrechnung

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsvorjahres erheblich verändert:

1. Mindereinzahlungen bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen in Höhe von 20,7 T€ (hauptsächlich aus der Amtsumlage),
2. Mehreinzahlungen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 3,8 T€ (Personalkosten für geringfügig Beschäftigte)
3. Mehrauszahlungen bei den Personalauszahlungen von 6,5 T€ (Aufwandsentschädigungen und geringfügig Beschäftigte),
4. Mehrauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen von 92,4 T€ (hauptsächlich aufgrund höherer Abschläge für die Verwaltungsumlage und Erstattung für das Vorjahr)
5. Mehrauszahlungen für sonstige laufende Auszahlungen von 46,2 T€ (hauptsächlich bei den Auszahlungen für Sachverständige für die Brandschutzbedarfsplanung und aufgrund Ausgleichszahlung vom laufenden an den investiven Bereich gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik)
6. Mehreinzahlungen bei den sonstigen Investitionseinzahlungen in Höhe von 27,2 T€ (Gegenbuchung zur lfd. Nr. 5)
7. Minderauszahlungen für Investitionen von 6,6 T€ aufgrund Maßnahme (Anbau einer Rampe) an der Obdachlosenunterkunft Upahl im Vorjahr.

Folgende Posten der Finanzrechnung haben sich im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres erheblich verändert:

8. Mindereinzahlungen bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen in Höhe von 23,9 T€ hauptsächlich aus der Amtsumlage und nicht bewilligten Bundeszuweisungen für Bufdis),
9. Mehreinzahlungen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 3,8 T€ (Personalkosten für geringfügig Beschäftigte)
10. Minderauszahlungen bei den Personalauszahlungen von 3,9 T€ Sitzungsgelder und nicht bewilligte Bufdis),
11. Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen von 111,6 T€ (Erstattung Verwaltungsumlage des Vorjahres und nicht ausgeführte Unterhaltung an der Obdachlosenunterkunft),
12. Mehrauszahlungen für sonstige laufende Auszahlungen von 10,6 T€ (siehe auch Nr. 5)
13. Mehreinzahlungen bei den sonstigen Investitionseinzahlungen in Höhe von 27,2 T€ (Gegenbuchung zur lfd. Nr. 12)
14. Minderauszahlungen für Investitionen von 28,8 T€ aufgrund Verschiebung der Beschaffung eines Einsatzleitwagens (Bewilligung wurde erst 2020 erteilt).

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist negativ und beträgt 43.119,92 Euro. Tilgungsleistungen sind nicht zu erbringen. Der Jahresabschluss ist in der Finanzrechnung unter Betrachtung der Vorträge jedoch ausgeglichen.

Es wurden insgesamt 26.800,00 Euro Haushaltsermächtigungen in das Folgejahr übertragen. Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage beigefügt.

G. Angaben zu den Teilrechnungen

Betrachtet werden hier nur die Teilergebnishaushalte, hinsichtlich der Investitionen wird auf Punkt D.1 verwiesen.

Teilhaushalt 1		Gemeindespezifische Aufgaben im Produktbereich 1 - 5		
Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
11101	Verwaltungssteuerung	-700,00	-1.792,57	-419,18
11102	Gemeindevertretung, Ausschüsse	-20.200,00	-18.471,65	-19.106,14
11201	Personalwesen	-2.200,00	-378,77	0,00
11401	Zentrales Gebäude-, Flächenmanagement	-41.600,00	10.000,00	3.552,58
11402	Sonstige zentrale Dienste	-3.500,00	-2.601,48	-2.387,90
12201	Schiedsstellenangelegenheiten	-300,00	-6,20	-142,89
12601	Allgemeiner Brandschutz	-38.700,00	-22.703,07	-7.086,76
1	Teilhaushalt ges.	-107.200,00	-35.953,74	-25.590,29

Teilhaushalt 2		Allgemeine Finanzwirtschaft		
Produkt		Jahresergebnis		
		Plan	Ist	Ist Vorjahr
61101	Steuern, Allgemeine Zuweisungen, Umlagen	-25.000,00	-127.195,51	77.366,50
61201	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0,00	-302,27	-158,28
2	Teilhaushalt ges.	-25.000,00	-127497,78	77.208,22

H. Sonstige Angaben**1. Personalbestand**

Das Amt hat zum Stichtag der Bilanz keine Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Personal wird bei der Stadt Grevesmühlen als Verwaltungsbehörde vorgehalten.

2. Derivative Finanzinstrumente

Derivate Finanzierungsinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

3. Beteiligungen

Das Amt ist nicht an Organisationen mit mindestens 5 % direkt oder indirekt beteiligt.

4. Trägerschaften von Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Derartige Trägerschaften gibt es für das Amt Grevesmühlen-Land nicht.

5. Organisationen, für die das Amt uneingeschränkt haftet

Das Amt Grevesmühlen-Land hat keine uneingeschränkten Haftungsverhältnisse für Organisationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

6. Mitgliedschaften

Das Amt ist Mitglied in folgenden Organisationen:

Name der Organisation	Leistungen an die Organisation Euro
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –BDS- Bochum	137,50
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	46,00
Kommunaler Schadensausgleich KSA	283,59
Insgesamt	467,09

7. Sonstige wesentliche Verträge

Das Amt hat folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

	Jährliche Leistung in Euro
1. Verpflichtende Verträge	
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Grevesmühlen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft	1.400.906,56
2. Berechtigende Verträge	
Mietvertrag mit der Stadt Grevesmühlen für das Gebäude der Obdachlosenunterkunft in Uphl	10.000,00

8. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

9. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen.

10. Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Das Amt hat keine finanziellen Verpflichtungen aus Leasingverträgen.

11. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Zum Bilanzstichtag sind alle hinreichend konkretisierten finanziellen Verpflichtungen als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus sind zum Bilanzerstellungszeitpunkt keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen für das Amt Grevesmühlen-Land ergeben.

12. Sonstige Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag hat das Amt Grevesmühlen-Land keine Ausfallbürgschaften oder ähnliches übernommen.

13. Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Dem Amt drohen zum Bilanzstichtag keine künftigen finanziellen Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden.

Ort, Datum Unterschrift des Amtsvorstehers

Grevesmühlen, _____

Bernardus Straathof
Amtsvorsteher
des Amtes Grevesmühlen-Land



Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 2019

Gemeinde: 00 Amt Grevesmühlen-Land

Datum: 10.11.2020

Uhrzeit: 08:28:57

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächti- gungen des Haushalts- jahres	Übertragene Ermächti- gungen aus Haushalts- vorjahren	Gesamt- ermäch- tigungen im Haus- haltsjahr	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung im Haus- haltsjahr	Erläuterung Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	1.649.500,00	0,00	1.649.500,00	1.625.631,73	-23.868,27	41
	2.3 Sonstige allgemeine Zuweisungen	351.800,00	0,00	351.800,00	351.870,68	70,68	(413)
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	15.300,00	0,00	15.300,00	3.960,00	-11.340,00	(414)
	2.6 Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.282.400,00	0,00	1.282.400,00	1.269.751,05	-12.648,95	(4162)
	2.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00	(415)
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.000,00	0,00	10.000,00	10.181,30	181,30	441, 443, 444, 445, 448
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.000,00	0,00	10.000,00	10.181,30	181,30	(441)
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	3.784,46	3.784,46	442, 448
9.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	70,68	0,00	70,68	177,14	106,46	47
	9.1 Zinserträge	70,68	0,00	70,68	177,14	106,46	(471, 472, 479)
10.	+ Sonstige laufende Erträge	0,00	0,00	0,00	49,00	49,00	46
	10.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	49,00	49,00	(461)
11.	= Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)	1.659.570,68	0,00	1.659.570,68	1.639.823,63	-19.747,05	
12.	- Personalaufwendungen	29.047,55	0,00	29.047,55	23.518,93	-5.528,62	50
14.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.809.711,17	0,00	1.809.711,17	1.754.141,72	-55.569,45	52
	14.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	54.400,00	0,00	54.400,00	43,77	-54.356,23	(523)
15.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	4.900,00	0,00	4.900,00	3.223,17	-1.676,83	53
17.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	300,00	0,00	300,00	300,00	0,00	54
	17.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	300,00	0,00	300,00	300,00	0,00	(541)
19.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	479,41	479,41	57
	19.2 Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	479,41	479,41	(571 - 579)
20.	- Sonstige laufenden Aufwendungen	37.418,52	0,00	37.418,52	21.611,92	-15.806,60	56
21.	= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)	1.881.377,24	0,00	1.881.377,24	1.803.275,15	-78.102,09	
22.	= Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)	-221.806,56	0,00	-221.806,56	-163.451,52	58.355,04	
25.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)	-221.806,56	0,00	-221.806,56	-163.451,52	58.355,04	
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Nummer 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)	-221.806,56	0,00	-221.806,56	-163.451,52	58.355,04	
32.	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	- - - -	- - - -	- - - -	263.496,34	- - - -	
33.	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 31 und 32)	- - - -	- - - -	- - - -	100.044,82	- - - -	

*** Ende der Liste "Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung" ***

Muster 5a (zu § 48 Absatz 2 GemHVO-Doppik)

Amt

Grevesmühlen-
Land

für JA 31.12.2019

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr						
lfd. Nr.			laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe
			in €			
			1	2	3	4
1.		Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				254.472,23
2.	-	Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres				0,00
3.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	281.330,19	-26.847,25	-10,71	254.472,23
4.	+	Korrektur des Vortrages	0,00	0,00		
5.	=	Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	281.330,19	-26.847,25	-10,71	254.472,23
6.	+	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 GemHVO-Doppik)	-43.119,92			-43.119,92
7.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 GemHVO)		26.847,25		26.847,25
8.	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßn. (ohne planmäßige Tilgung)		0,00		0,00
9.	+	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 35 GemHVO-Doppik)			0,00	0,00
11.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	238.210,27	0,00	-10,71	238.199,56
Kontrollrechnung:						
12.		Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				238.199,56
13.	-	Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres				0,00
14.	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres				238.199,56



Anlagenbuchführung Anlagenübersicht

erstellt am: 10.11.2020 / 08:05:36 29
 erstellt von: Herr Holtz, SB ANBU
 erstellt für: 00 Amt Grevesmühlen-Land
 Haushaltsjahr: 2019

Eingeschränkt auf: Alle Anlagennummern

Art (gemäß §47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. §47 Absatz 5 Nummer 2.1 GemHVO-Doppik) Sortierung: FIBU-Bilanzstruktur	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge							Restbuchwerte	
	Stand zum 31.12.2018	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2019	aufgelaufene Abschreibung zum 31.12.2018	Zuschreibung im Haushaltsjahr	planmäßige Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haus- haltsjahr	aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	außerplanmäßige Abschreibungen / Auflösungsbeträge	Abschreibungen zum 31.12.2019	Restbuchwert am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwert am Ende des Haushalts- vorjahres
	in EUR													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	108.083,85	0,00	0,00	0,00	108.083,85	18.847,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.847,12	89.236,73	89.236,73
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	22.013,37	0,00	1,00	0,00	22.012,37	11.264,66	0,00	2.606,25	0,00	0,00	0,00	13.870,91	8.141,46	10.748,71
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.841,79	0,00	1.176,50	0,00	6.665,29	6.815,20	0,00	616,92	0,00	1.175,50	0,00	6.256,62	408,67	1.026,59
Summe Sachanlagen	137.939,01	0,00	1.177,50	0,00	136.761,51	36.926,98	0,00	3.223,17	0,00	1.175,50	0,00	38.974,65	97.786,86	101.012,03
Summe Anlagevermögen	137.939,01	0,00	1.177,50	0,00	136.761,51	36.926,98	0,00	3.223,17	0,00	1.175,50	0,00	38.974,65	97.786,86	101.012,03
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	2.606,95	0,00	0,00	0,00	2.606,95	2.512,28	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	2.562,28	44,67	94,67
2. Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	2.606,95	0,00	0,00	0,00	2.606,95	2.512,28	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	2.562,28	44,67	94,67

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Amt Grevesmühlen-Land zum 31.12.2019

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushalts- vorjahres
		in €							
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleist.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gebührenforderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Beitragsforderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Steuerforderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	- Grundsteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	- Gewerbesteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	- Sonstige	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Sonstige öffentlich-rechtliche Ford.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>keine</i>								

Forderungsübersicht gem. § 51 GemHVO-Doppik Amt Grevesmühlen-Land zum 31.12.2019

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
						zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushalts- vorjahres
in €									
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>keine</i>								
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>keine</i>								
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	238.199,56 €	0,00 €	0,00 €	238.199,56 €	0,00 €	0,00 €	238.199,56 €	310.892,95 €
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	238.199,56 €	0,00 €	0,00 €	238.199,56 €	0,00 €	0,00 €	238.199,56 €	253.416,65 €
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	Summe Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	238.200,56 €	0,00 €	0,00 €	238.200,56 €	0,00 €	0,00 €	238.200,56 €	310.892,95 €

Verbindlichkeitenübersicht gem. § 52 GemHVO-Doppik für das Amt Grevesmühlen Land per 31.12.2019

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2019 (Bilanzwert)	Abzinsung zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2019 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
	davon									
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			359,00 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €

Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2019 (Bilanzwert)	Abzinsung zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2019 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2018 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	89.606,56 €	0,00 €	0,00 €	89.606,56 €	0,00 €	89.606,56 €			0,00 €
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			0,00 €
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	89.606,56 €	0,00 €	0,00 €	89.606,56 €	0,00 €	89.606,56 €			0,00 €
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	676,40 €	0,00 €	0,00 €	676,40 €	0,00 €	676,40 €			2.340,00 €
4	Summe der Verbindlichkeiten	90.282,96 €	0,00 €	0,00 €	90.282,96 €	0,00 €	90.282,96 €			2.699,00 €

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €		
1. Aufwandsermächtigungen				
	Summe Aufwandsermächtigungen			
2. Auszahlungsermächtigungen				
2.1	laufende Auszahlungen			
	Summe laufende Auszahlungen			
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
	12601-01900000-004 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (Kauf eines Einsatzleitwagens)	26.800,00	0,00	26.800,00
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			26.800,00
	Summe Auszahlungsermächtigungen			
3.	Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
	Summe Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			0,00

		genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
		in €		
4. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen				
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen			

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 53 Satz 2 GemHVO-Doppik)	Gesamtbetrag	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten weiterer Haushaltsfolgejahre
		in €			
im Haushaltsjahr					
Maßnahme ...					
Summe					

Amt Grevesmühlen-Land

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/00AA/2021-233
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.03.2021 Verfasser: Frau Stoffregen
Entlastung des Amtsvorstehers für das Jahr 2019		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
07.06.2021	Hauptausschuss Amt Grevesmühlen-Land	Ja
05.07.2021	Amtsausschuss Grevesmühlen-Land	Nein
		Enthaltung

Der Amtsausschuss beschließt die Entlastung des Amtsvorstehers für das Jahr 2019.

Sachverhalt:

Gemäß KV M-V hat der Amtsausschuss über die Entlastung des Amtsvorstehers zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss des Amtes Grevesmühlen-Land zum 31. Dezember 2019 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Amtsvorstehers durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die Entlastung des Amtsvorstehers empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Amt Grevesmühlen-Land

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/00AA/2021-237	
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 27.05.2021	Verfasser: Scheiderer, Pirko
Antrag der Gemeinde Zierow auf Amtswechsel			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
08.06.2021	Amtsausschuss Grevesmühlen-Land		

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt zu dem beantragten Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land folgende Stellungnahme abzugeben:

(...)

Sachverhalt:

Am 22.10.2020 stellte die Gemeinde Zierow beim Ministerium für Inneres und Europa einen Antrag auf Wechsel vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land. In diesem Antragsverfahren sind nun alle betroffenen Gebietskörperschaften durch das Ministerium zur Stellungnahme aufgefordert. Wegen des Umstands, dass die Stadt Grevesmühlen mit dem Amt Grevesmühlen-Land eine Verwaltungsgemeinschaft bildet, ist auch die Stellungnahme der Stadt angefordert. Antrag und Begründung der Gemeinde Zierow entnehmen Sie bitte der Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Weil sich die finanziellen Auswirkungen und das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit noch in der Abstimmung zwischen dem Amt Grevesmühlen-Land und dem Amt Klützer Winkel befinden, kann die Beschlussvorlage diesbezüglich erst zur Sitzung des Amtsausschusses ergänzt werden

Anlagen:

Aufforderung zur Stellungnahme inklusive Antrag der Gemeinde Zierow

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Grevesmühlen Land
Der Amtsvorsteher
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen				
Eingegangen				
19. Mai 2021				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Auskunft erteilt Ihnen Herr Naumann

Zimmer B 3.07 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1506 **Fax** 03841 3040 81506

E-Mail h.naumann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Wismar, 12.05.2021

Antrag auf Wechsel des Amtes der Gemeinde Zierow

Hier: Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 22.10.2020 beabsichtigt die Gemeinde Zierow den Wechsel vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen Land zum 01.01.2022.

Als betroffenes Amt bitte ich Sie im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Europa M-V um eine Stellungnahme zum beabsichtigten Amtswechsel der Gemeinde Zierow.

Anbei sende ich Ihnen den entsprechenden Antrag nebst Anlagen.

Ich erwarte Ihre Stellungnahme bis zum 23.06.2021

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Naumann

Seite 1/1



///19.11.20///
9209997589722



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 300 - Herrn Drzisga
Alexandrinenstr. 1

19055 Schwerin

Auskunft erteilt Ihnen Herr Naumann
Zimmer B 3.07 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1506 **Fax** 03841 3040 81506
E-Mail h.naumann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Wismar, 13.11.2020

Antrag auf Wechsel des Amtes der Gemeinde Zierow

Bezug: Antrag der Gemeinde Zierow vom 22.10.2021

Sehr geehrter Herr Drzisga,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat in der Sitzung vom 15.10.2020 beschlossen, beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Erlass einer Rechtsverordnung zum Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land zum 01.01.2022 zu beantragen.

Anliegend übergebe ich Ihnen die Antragsunterlagen. Sobald wir eine Stellungnahme abgeben sollen, bitte ich um kurze Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Naumann

02. NOV. 2020

Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Zur Allen Schmede 12 • 23948 Damshagen
Vorab per Email an: v.collin@nordwestmecklenburg.de

Auskunft erteilt: Ines Wien
Leitende Verwaltungsbeamtin

Landkreis Nordwestmecklenburg
Untere Rechtsaufsichtsbehörde
Herrn Collin
Postfach 1565

Telefon: 038825-393-0
E-Mail: i.wien@kluetzer-winkel.de
Zimmer: 203
AZ:

23958 Wismar

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710 oder -19
Internet: <https://www.kluetzer-winkel.de/>

26. Oktober 2020

Antrag der Gemeinde Zierow auf Wechsel des Amtes

Sehr geehrter Herr Collin,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat in der Sitzung vom 15. Oktober 2020 beschlossen, beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Erlass einer Rechtsverordnung zum Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land zum 01.01.2022 zu beantragen.

Anliegend übergebe ich Ihnen die Antragsunterlagen mit der Bitte um Weiterleitung auf dem Dienstweg an das Ministerium für Inneres und Europa.

Mit freundlichen Grüßen


van / Ines Wien
Amtsvorsteher

Informationen zum Datenschutz finden sie unter : <https://www.kluetzer-winkel.de/datenschutz> oder im QR-Code

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1406 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC NOLADE21WIS



Sprechzeiten:
dienstags bis donnerstags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Zusätzlich Bürgerbüro und Standesamt:
freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr



Gemeinde Zierow

Der Bürgermeister

amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel

Amt Klützer Winkel • Zur Alten Schmiede 12 • 23948 Damshagen

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 300
Herrn Drzisga
Alexandrinenstr. 1

19055 Schwerin

Auskunft erteilt: Ines Wien
Leitende Verwaltungsbeamtin

Telefon: 038825-393-0
E-Mail: i.wien@kluetzer-winkel.de
Zimmer: 203
AZ:

Zentrale: 038825 / 393-0
Fax: 038825 / 393-710 oder -19
Internet: <https://www.kluetzer-winkel.de/>

22. Oktober 2020

Antrag auf Wechsel des Amtes

Sehr geehrter Herr Drzisga,

auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow in der Sitzung am 15. Oktober 2020 beantrage ich den Erlass einer Rechtsverordnung zum Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land zum 01.01.2022.

Die Gründe hierfür sind im anliegend beigefügten Beschluss ausführlich dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Boge
Bürgermeister

Anlage

Beschluss V Ziero/20/14317-1

Informationen zum Datenschutz finden sie unter : <https://www.kluetzer-winkel.de/datenschutz> oder im QR-Code

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC NOLADE21WIS



Sprechzeiten:

dienstags bis donnerstags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Zusätzlich Bürgerbüro und Standesamt:	
freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: V Ziero/20/14317-1	
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin		Status: öffentlich	Datum: 06.10.2020
		Verfasser: Ines Wien	
Amtswechsel der Gemeinde Zierow			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Zierow			

Sachverhalt:

Die Gemeinde Zierow hat auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung Nr. GV Ziero/18/12674 vom 14.08.2018 Gespräche mit Vertretern des Amtes Klützer Winkel, des Amtes Grevesmühlen-Land sowie der Stadtverwaltung aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde am 15.08.2019 eine Konsultation im Ministerium für Inneres und Europa, Referat für kommunale Angelegenheiten, wahrgenommen. Im Ergebnis dessen ist Folgendes festzustellen:

Das Innenministerium würde gemäß § 125 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) den Wechsel der Gemeinde Zierow zum Amt Grevesmühlen-Land dahingehend begleiten, dass nach entsprechendem Antrag der Gemeinde Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden, Ämter und der Kommunalaufsicht eingefordert werden. Danach würde das Innenministerium eine Abwägung vornehmen und eine Entscheidung treffen.

Einvernehmlich zwischen dem Amt Klützer Winkel, dem Amt Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen wurde anschließend der Umfang der erforderlichen Maßnahmen sowie die Abschätzung finanzieller Auswirkungen vorgenommen. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass bei einem Wechsel der Gemeinde Zierow einmalige und fortwährende Mehrkosten beim Amt Klützer Winkel und für die Leistungen der Stadtverwaltung Grevesmühlen wie folgt entstehen werden:

I. Einmalige Aufwendungen:

Einmalige Aufwendungen ergeben sich im Zuge der Übertragung der Verwaltungsleistungen. Sie entstehen bei der Stadt Grevesmühlen, die die Verwaltungsleistungen für das Amt Grevesmühlen-Land erbringt und beim Amt Klützer Winkel, das Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen muss.

Sie sind folgendermaßen anhand von Kostenabfragen bei Dienstleistern und Stundenkalkulationen abgeschätzt worden:

Stadt Grevesmühlen für Softwareanpassungen, Datenübertragungen, und –einpflege	22.000,- €
Amt Klützer Winkel für die Aufarbeitung der Daten	11.000,- €

Diese Aufwendungen werden teilweise in 2020 und teilweise 2021 fällig. Abzurechnen und von der Gemeinde Zierow zu erstatten sind die belegten tatsächlichen Kosten. Konkrete Regelungen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

II. Fortwährende Mehraufwendungen

Fortwährende Mehraufwendungen, die jedes Jahr entstehen werden, fallen bei der Stadt Grevesmühlen an, da diese die Verwaltungsleistungen für das Amt Grevesmühlen-Land auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 13.05.2019 übernommen hat. Der Vertrag ist als Anlage 1 beigelegt. Sie ergeben sich aus dem zusätzlichen Leistungsumfang, der allein durch die Aufnahme der Gemeinde Zierow in das Amt Grevesmühlen-Land resultiert.

Fortwährender Mehraufwand abgeschätzt fiktiv für 2020 158.000,- €

Grundlage für die Ermittlung dieser fortwährenden Mehraufwendungen fiktiv für das Jahr 2020 ist die Annahme, dass drei zusätzliche VBEs mit unterschiedlicher Qualifikation und dementsprechender Vergütung zusätzlich eingestellt werden müssen. Konkrete Zahlen für die Folgejahre sind aktuell nicht ermittelbar, da z.B. Lohnsteigerungen und zukünftige Personalbedarfe sowie Beschlüsse nicht vorweg bestimmt werden können.

Die fortwährenden Mehraufwendungen werden durch die erhöhte Verwaltungsumlage abgedeckt. Diese wurde anhand der aktuell vorliegenden Annahmen zu Mehraufwendungen und geänderten Bevölkerungsanteilen von Stadt und Amt fiktiv für 2020 ermittelt. Grundlage hierfür ist die Berechnungsformel gem. § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Weiterführung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land.

Weitere Aufwendungen des Amtes Grevesmühlen-Land werden durch die Amtsumlage gedeckt (z.B. für gemeinschaftliche Investitionen etc.). Auf Basis des bestehenden Haushaltes des Amtes Grevesmühlen-Land für das Haushaltsjahr 2019/20 ergibt sich überschlägig eine Amtsumlage von

1,514 Mio. €.

Nach Steuermesszahlen und Bevölkerungsanteilen der einzelnen Gemeinden würde sich beispielhaft für 2020 für die Gemeinde Zierow eine Amtsumlage von 130.000 € ergeben.

Dabei ist ausdrücklich zu betonen, dass dies Schätzungen fiktiv für das Jahr 2020 sind, die auf aktuellen Daten, Beschlüssen und Rechtsgrundlagen beruhen und keinerlei Aussagekraft für die tatsächlich zur Rede stehenden Amtsumlagen ab 2021 haben.

III. Zusätzliche Aufgaben

Das Amt Klützer Winkel hat einzelne gemeindliche Aufgaben übertragen bekommen und erbringt seitdem die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen. Dies betrifft beispielsweise die dauerhafte Parkraumbewirtschaftung. Die Stadtverwaltung Grevesmühlen erbringt diese Leistungen derzeit in keiner der Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land. Insofern ist im Zusammenhang mit dem Amtswechsel zu klären, durch wen solche Leistungen zukünftig zu erbringen sind und wie diese zu finanzieren sein werden. Der geschätzte fiktive Jahresaufwand für solche Leistungen beläuft sich auf 33.000,- €.

Als Begründung für den angestrebten Wechsel des Amtes werden folgende Inhalte im Antrag an das Ministerium für Inneres und Europa angeführt:

„Die Gemeinde Zierow mit ihren ca. 790 Einwohnern ist östlich von der Gemeinde Hohenkirchen, nördlich von der Gemeinde Gägelow sowie westlich von der Hansestadt belegen. Die Ostsee im Bereich der Wismarbuscht grenzt mit einer Küstenlinie von ca. 2 km an die Gemeinde. Die Gemeinde hat nur Ortsteile Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf und Wisch.

Seit 2016 ist die Gemeinde Zierow anerkannter Erholungsort. Dies spiegelt u.a. wieder, dass sowohl die Naturausstattung des Binnenlandes als auch die westmecklenburgische Küsten-

landschaft erhebliches touristisches Potenzial aufweisen. Dies prägt auch die Wirtschaftskraft und Beschäftigungsstruktur innerhalb der Gemeinde. Sie ist geprägt durch touristische Dienstleistungen, neben dem Campingplatz und zwei Hotelbetrieben vorwiegend im Kleingewerbe. Nennenswert sind weiter die landwirtschaftliche Berufsschule im Zierower Gutshaus als Bildungseinrichtung und ein landwirtschaftliche Unternehmen sowie ein Reitstall als Arbeitgeber.

Die Gemeinde verfügt über keine eigene Kurverwaltung, hat aber seit dem 01.06.2018 eine Vollzeitstelle zur Koordinierung der touristischen Aktivitäten und der Verwertung der Kurtaxe eingerichtet. Im Gemeindezentrum befindet sich ebenfalls eine Tourismuszentrale mit Angeboten und Informationen der Region für Gäste und Einheimische.

Die Gemeinde wird seit 2006 durch das Amt Klützer Winkel verwaltet. Vordem war Zierow durch das im gleichen Zuge aufgelöste Amt Gägelow verwaltet worden. Die Gemeindevertretung hat nunmehr in der Sitzung am 25.07.2018 den Beschluss gefasst, zu dem Amt Grevesmühlen-Land wechseln zu wollen. Diese Entscheidung erfolgte nach Abwägung der Sachzusammenhänge sowie nach intensiver Kontakte mit Vertretern des Amtsausschusses sowie eingehender Beratung mit der Stadtverwaltung Grevesmühlen, die die Amtsgeschäfte für das Amt Grevesmühlen-Land übernommen hat.

Der Amtswechsel ist für den formellen Übergang zum 01.01.2022 vorgesehen.

Das Amt Grevesmühlen-Land verfügt aktuell über neun Gemeinden, die seit 2004 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Grevesmühlen von der Stadtverwaltung Grevesmühlen in ihren Amtsgeschäften betreut werden. Ab 01.01.2019 erfolgt gemäß bestehender Beschlusslage eine weitere Gemeindefusion, so dass sich die Anzahl der Gemeinden des Amtes auf acht reduziert. Die aktuelle Einwohnerzahl nach offizieller Statistik des Landes beträgt 8.443 Einwohner (Stand: 30.06.2017). Die Gemeindegrößen betragen hierbei von ca. 330 bis 2.600 Einwohner.

Der beabsichtigte Wechsel des Amtes gem. 125 Abs. 6 KV -MV ist hiernach wie folgt begründet:

Die Gemeinden Zierow und Gägelow sind geschichtlich seit mehreren Jahrhunderten eng miteinander verbunden. Insbesondere das Kirchspiel Proseken, zu dem auch die Gemeinde Zierow gehört, prägte diese Gemeinsamkeit und spielt noch heute in der Wahrnehmung der Bevölkerung beider Gemeinden eine wesentliche Rolle. Zudem besaßen die Gutsbesitzer in Zierow, die Familie von Biel, Ländereien in der heutigen Gemeinde Zierow genauso wie im Gebiet der heutigen Gemeinde Gägelow und bewirtschafteten diese einheitlich. Diese für den ländlichen Raum besonders prägende Struktur wurde zu DDR-Zeiten zudem durch die Kollektivierung in einer LPG weitergeführt. Und noch heute bewirtschaften Landwirtschaftsbetriebe über die Gemeindegrenzen hinweg ihre landwirtschaftlichen Flächen.

Auch nach der Wende war entsprechend der historischen Bezüge folgerichtig ein gemeinsames Amt u.a. mit der Gemeinde Gägelow mit Sitz in Gägelow geschaffen worden. Dieses ist dann jedoch 2006 aufgrund einer Verordnung des Landes aufgehoben worden und hiernach die einzelnen Gemeinden auf Nachbarämter aufgeteilt worden. Hierbei wurde die Gemeinde Gägelow dem Amt Grevesmühlen-Land zugeordnet – auch auf eigenen Wunsch –, die Gemeinde Zierow hingegen zum Amt Klützer Winkel, ohne dass den heutigen Akteuren bekannt ist, dass hierzu eine aktive Willensbekundung der Gemeindevertretung vorlag.

Vielmehr zeigte der darauf folgende Zeitraum auf, dass durch die damit abgekoppelte Verwaltung der beiden benachbarten Gemeinden Nachteile für die Gemeinde Zierow erwachsen. Dabei zeigen sich in verschiedensten Lebensbereichen, dass durch die künstliche Trennung bestehender Vernetzungsstrukturen Erschwernisse vorliegen.

Zum Beispiel sind die Feuerwehren der Gemeinden Gägelow und Zierow zwar aufgrund ihrer räumlichen Nähe und jeweiligen Ausstattung in ständiger gegenseitiger Hilfeleistung und

jeweils wesentlicher Bestandteil der übergeordneten Ausrückeordnung. Die konkrete Abstimmung untereinander z.B. bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung ist aber strukturell dadurch erschwert, dass die beiden Feuerwehren nicht in einer Amtsfeuerwehr zusammen gefasst sind. Dies wird aktuell lediglich dadurch gewährleistet, dass der bestehende gute persönliche Kontakt zwischen den beiden Feuerwehren dieses Defizit teilweise ausgleicht.

Die Schulkinder aus der Gemeinde Zierow sind der Grundschule Proseken/Gemeinde Gägelow zugeteilt (akt. ca. 26 Schüler aus der Gemeinde). Dies gilt auch für die Regionalschule Proseken (akt. ca.36 Schüler aus der Gemeinde). Auf das Gymnasium Grevesmühlen gehen akt. 10 Jugendliche aus der Gemeinde Zierow. Die Zahl der Schülerzahlen ist stetig wachsend. In diesem Zusammenhang erwachsen für die Verwaltung besondere Abstimmungsbedarfe, da Schullastenausgleiche in erheblichem Umfange berechnet werden und untereinander abzurechnen sind. Die Nutzung der Kindertagesstätten zeigt ein ähnliches Bild. Mehr als 40 Kinder aus Zierow nutzen den Hort und die Kita in Proseken.

Aufgrund der erheblichen Schülerverkehre ist auch das ÖPNV-Angebot so ausgerichtet, dass die Erreichbarkeit von Grevesmühlen und Gägelow erheblich ausgebauter ist als in Richtung Klütz.

Dies ergibt sich auch und insbesondere aus der verkehrlichen Anbindung, die für den überörtlichen Verkehr lediglich in Richtung Gemeinde Gägelow und Hansestadt Wismar ausgebaut ist. So ergeben sich zum nächsten Nahversorgungszentrum in der Ortslage Gägelow Fahrzeiten mit dem PKW von 6 Min., zum zukünftigen Verwaltungsstandort und Mittelzentrum mit vollumfänglicher ärztlicher Versorgung samt Krankenhaus, wesentlicher Teile der Kreisverwaltung sowie Dienstleistungen aller Art von 21 Min. bei 19 km. Nach Klütz sind dies 23 Min. Fahrzeit bei gleicher Entfernung mit der Einschränkung, dass hierbei aktuell ländliche Wege anstelle von Kreis- und Bundesstraßen in Anspruch genommen werden müssen, die einen schlechten Zustand aufweisen.

Die Polizeistation in Gägelow ist auch für die Bürger der Gemeinde Zierow zuständig.

Die Gemeinde Zierow ist zudem die einzige Gemeinde im Amtsbereich Klützer Winkel, das dem Zweckverband Wismar die Siedlungsentwässerung für das gesamte Gemeindegebiet übertragen hat. Bei einem Ämterwechsel wäre mit Gägelow zusammen eine verbesserte Koordinierung der Arbeit zwischen Amtsverwaltung und Zweckverband zu erwarten.

Diese Synergieeffekte sind auch im Zusammenhang mit der Lage im Stadt-Umland-Raum Wismar zu erwarten, zu dem jeweils die Gemeinden Zierow und Gägelow gehören. Hier erfolgen derzeit für die Ortsentwicklung, sehr bedeutsame Koordinierungsbedarfe zu Wohnungsbau und Einzelhandel, Schulentwicklung, ÖPNV u.w. und Gägelow und Zierow haben hierbei gleiche Zielvorstellungen, die eng es miteinander abzustimmen gilt.

Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen der Gemeinden Gägelow und Zierow werden bereits aufeinander abgestimmt. U.a. ist der Bürgermeister der Gemeinde Zierow persönlich Mitglied des Kultur- und Sozialvereins KUSO e.V. mit Sitz in Gägelow, wodurch die Koordinierung vollzogen werden kann. Hieraus erwachsen in jüngster Vergangenheit mehrere kooperative Veranstaltungen wie z.Bsp. der Lauf zum Dorffest Gägelow, teilweise durch das Gemeindegebiet Zierow. Gerade hierbei zeigte sich aber der erhebliche Abstimmungsbedarf zwischen den Amtsverwaltungen z.B. im Zuge der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen, die für beide Gemeinden umzusetzen waren.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die aktuelle Prognose der Bevölkerungsentwicklung ausweist, dass das Amt Grevesmühlen-Land in 2030 unter 8.000 Einwohner aufweisen wird. Damit wäre das Amt entsprechend § 125 Abs. 3 KV hinsichtlich der Nachhaltigkeit kritisch zu bewerten. Zudem ist zu beachten, dass einzelne Gemeinden dabei einen deutlich höheren Bevölkerungsrückgang zu erwarten haben als andere. Insofern wird in Zukunft ein deutlich steigender Lastenausgleich nicht nur über die Amtsumlage, sondern auch organisatorisch zu erwarten sein (z.B. gemeinsame FFW, Gemeindearbeiter usw.).

Aufgrund der besonderen Lagegunst der Gemeinde Zierow, der damit einhergehenden Steuerkraft und tendenziell besseren Prognose der Bevölkerungsentwicklung ist zu erwarten, dass diese wachsenden Herausforderungen durch den beabsichtigten Ämterwechsel besser zu leisten sein werden.“

Im Zuge des Verfahrens wird das Innenministerium das Amt Klützer Winkel, das Amt Grevesmühlen-Land, die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Grevesmühlen beteiligen. Ob diese Körperschaften dem Antrag der Gemeinde zustimmen werden, kann aktuell nicht beurteilt werden.

Es ist zu erwarten, dass das Verfahren der Anhörung inklusive der Entscheidungsfindung des Ministeriums für Inneres und Europa bis Jahresende 2021 dauern kann. Insofern ist nicht gesichert, dass der Amtswechsel tatsächlich zum 01.01.2022 erfolgen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt:

1. Beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Erlass einer Rechtsverordnung zum Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land zum 01.01.2022 zu beantragen.
2. Sämtliche einmaligen Aufwendungen für den Amtswechsel der Stadt Grevesmühlen auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu erstatten.
3. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Zierow oder Serviceleistungen, wie z.B. dauerhafte Parkraumüberwachung oder Strandbewirtschaftung, welche bisher die Amtsverwaltung Klützer Winkel erbracht hat, die aber die Stadtverwaltung Grevesmühlen bisher für keine Gemeinde des Amtes Grevesmühlen-Land erbringt, zukünftig eigenständig zu erbringen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<i>(Antragstellung auf Erlass und Beteiligung der Gemeinden und Ämter kostenfrei)</i>	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen zur Weiterführung der Verwaltungsgemeinschaft

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Amt Grevesmühlen-Land,
vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Peter Koth,
nachfolgend „Amt“ genannt

und

der Stadt Grevesmühlen,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lars Prahler,
nachfolgend „Stadt“ genannt

wird auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land vom 11.02.2019 und Beschluss der Stadtvertretung Grevesmühlen vom 18.02.2019 sowie nach Maßgabe des § 126 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 2 KV M-V in Verbindung mit § 167 KV M-V zur Weiterführung der bestehenden

Verwaltungsgemeinschaft

verbunden mit gleichzeitiger Beibehaltung der Aufgabenübertragung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Nach fünfzehnjähriger fairer partnerschaftlicher Zusammenarbeit kommen die Stadt und das Amt überein, die zum 01.01.2004 durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gebildete Verwaltungsgemeinschaft „Stadt Grevesmühlen – Amt Grevesmühlen-Land“ fortzusetzen. Wegen des umfangreichen Änderungsbedarfs am bestehenden Vertrag wird aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit auf eine bloße Änderung verzichtet und dieser neue öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Die Vertragsparteien wollen folgende Ziele erreichen:

- Die Selbstverwaltung des Amtes und der Stadt erhalten und stärken,
- das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und des Amtes zeitgemäß erbringen,
- die Bürgernähe bewahren, kurze Wege beibehalten, die Öffnungszeiten optimieren, gute Kommunikation pflegen durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit,
- die Bürgerbeteiligung ausbauen und das ehrenamtliche Engagement fördern,
- entstehende Synergieeffekte nutzen sowie die Arbeitsabläufe und Verfahren straffen zur Steigerung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit,

- die interkommunale Zusammenarbeit ausbauen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung, auf eigene Dienstkräfte und auf eigene Verwaltungseinrichtungen. Es bedient sich in vollem Umfang der Verwaltung der Stadt. Die Stadt führt alle Verwaltungsgeschäfte des Amtes auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und stellt die hierfür erforderlichen sachlichen und personellen Mittel bereit.
- (2) Die Eigenständigkeit der amtsangehörigen Gemeinden bleibt durch die Verwaltungsgemeinschaft unangetastet.
- (3) Das Amt überträgt seine Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 128 in Verbindung mit § 3 KV M-V auf die Stadt. Damit gehen die Rechte und Pflichten des Amtes zur Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf die Stadt über.
- (4) Das Amt überträgt die Prozessvertretungsbefugnis nach § 127 Abs. 1 Satz 6 KV M-V auf die Stadt. Im Übrigen bleibt das Amt Träger der Aufgaben, die dem Amt durch die Gemeinden nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen wurden. Rechte und Pflichten als Träger dieser Aufgaben bleiben, soweit nicht anders vereinbart, unberührt.

§ 2

Rechte und Pflichten des Bürgermeisters der Stadt, des Amtsvorstehers und der Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden

- (1) Der Bürgermeister der Stadt nimmt die Funktion des leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes wahr und unterliegt insoweit den Weisungen des Amtsvorstehers. Ausgenommen ist hier jedoch das fachliche Weisungsrecht für die nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben. Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist der Bürgermeister der Stadt Behörde.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der jeweiligen Vertretung verpflichtet, an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen sowie deren Ausschüssen teilzunehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Wort zu nehmen.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt ist Leiter der Verwaltung und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten. Ihm obliegen die alleinige Weisungsbefugnis und deren Delegation im Rahmen der Verwaltungsorganisation gegenüber den Beschäftigten der Stadtverwaltung. In dieser Funktion sorgt er für transparente Arbeitsprozesse zwischen der Verwaltung und den gemeindlichen Gremien, stetige Prozessoptimierungen sowie fortlaufende Verbesserungen der bestehenden Controllingssysteme.
- (4) Die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Amtes einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden trägt, vorbehaltlich der Weisungen des Amtsvorstehers, der Bürgermeister der Stadt. Der Bürgermeister der Stadt unterrichtet den Amtsvorsteher und die Bürgermeister der

amtsangehörigen Gemeinden regelmäßig in den Sitzungen des Amtsausschusses über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

- (5) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden können eigene Befugnisse im Rahmen der Regelungen der Kommunalverfassung M-V auf den Bürgermeister der Stadt übertragen.
- (6) Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der das Amt und die jeweilige Gemeinde betreffenden Vorgänge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein Recht auf Akteneinsicht der durch die Stadt geführten Gemeindeakten entsprechend den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 KV M-V.

§ 3

Verwaltungsorganisation

- (1) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die Beschäftigten der Verwaltung unter den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden. Dabei sind die spezifischen Aufgaben der Stadt, des Amtes und der Gemeinden zu berücksichtigen. Entsprechend ist die Verwaltung zu organisieren.
- (2) Mindestens einmal jährlich laden der Bürgermeister der Stadt und der Amtsvorsteher zu einer gemeinsamen Sitzung der Hauptausschüsse der Stadt und des Amtes ein. In dieser Sitzung informiert der Bürgermeister der Stadt insbesondere über grundsätzliche Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, die Investitionsplanung und die Entwicklung des Stellenplans bezogen auf die in der Anlage 1 dargestellten Bereiche. Die Ausschüsse stimmen sich zu Maßnahmen der Stadt, des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden ab, damit den personellen Ressourcen der Verwaltung Rechnung getragen wird.
- (3) Für Personalangelegenheiten, über die gemäß Hauptsatzung der Stadt der Hauptausschuss der Stadt entscheidet, wird den Mitgliedern des Hauptausschusses des Amtes ein Anwesenheits- und Rederecht in den entsprechenden Sitzungen des Hauptausschusses der Stadt eingeräumt, sofern die betreffende Angelegenheit geeignet ist, die Verwaltungsumlage zu beeinflussen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich der laufenden Bewirtschaftung gemeindeeigener Immobilien (z. B. Bauhofleistungen/Gemeindearbeit) unter den Aspekten Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit zu prüfen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu nutzen.
- (5) Die Stadt hält im Stellenplan unter der lfd. Nummer 100 eine Stelle (1,0 VbE) für die „Gemeindekoordination“ vor, und führt diese in weiteren Stellenplänen unter Berücksichtigung zukünftiger betriebsbedingter Anpassungen fort.

§ 4

Verwaltungsstandort

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist das Rathaus der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen.

§ 5

Kostenerstattungsanspruch, Finanzierung der Verwaltungsleistung

- (1) Die Verwaltungsumlage (VWU_{Jahr}) ist die pauschalisierte Kostenbeteiligung des Amtes an den laufenden Kosten der Verwaltung unter Berücksichtigung der Zuweisungen, die dem Amt nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) zufließen. Sie orientiert sich an den Erhebungen auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 19.11.2003. Die jeweilige Kostenbeteiligung der Gemeinden des Amtes (Amtsumlage) erfolgt unabhängig von diesem Vertrag auf Basis der entsprechenden Entscheidungen des Amtsausschusses.
- (2) Um die Ermittlung der Verwaltungsumlage zukünftig zu vereinfachen, soll sie sich ausschließlich an der Entwicklung der maßgeblichen Personalkosten orientieren. Sachkosten sollen pauschal abgegolten werden. Zudem sollen zukünftige demographische Entwicklungen und zu berücksichtigende Einnahmen in die Ermittlung einfließen. Um dies zu erreichen, einigen sich die Vertragspartner auf das Vorgehen nach Abs. 3 bis 11.
- (3) Die pauschalisierte Kostenbeteiligung ergibt sich aus dem in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsatz (Anteil_{%Amt}) hinsichtlich der jeweils im gleichen Kalenderjahr tatsächlich angefallenen maßgeblichen Personalkosten sowie den Zu- und Abschlägen gemäß Absatz 3 bis 7.
- (4) Die maßgeblichen Personalkosten (PK_{Jahr}) ergeben sich aus dem zur Erfüllung dieses Vertrags notwendigen Personaleinsatz in der Kernverwaltung, den die Stadt für das Amt im jeweiligen Jahr erbracht hat. Die Ermittlung erfolgt jährlich neu anhand der tatsächlichen Buchungen bis zum 30.06. des Folgejahres. Für das Jahr 2017 wurden die maßgeblichen Personalkosten nach dem in Anlage 1 dargestellten Vorgehen anhand der tatsächlichen Buchungen festgestellt.
- (5) Kostenbeteiligungen Dritter an den maßgeblichen Personalkosten, die aus Ämterkooperationen, Lohnkostenzuschüssen und Erstattungen resultieren oder sonstigen Einzahlungen, die in diesem Rahmen bei der Stadt eingehen, werden in Höhe der reinen Personalkosten zum Abzug gebracht, (PE_{Jahr}). Die Ermittlung erfolgt anhand der tatsächlichen Buchungen bis zum 30.06. des Folgejahres.
- (6) Als pauschaler Prozentsatz für den Anteil des Amtes werden 38,74 % (Anteil_{%Amt}) der gesamten maßgeblichen Personalkosten vereinbart. Das entspricht dem tatsächlichen Anteil des Amtes an den maßgeblichen Personalaufwendungen im Bereich der Kernverwaltung im Jahr 2017. Dieser pauschale Prozentsatz wird jährlich um das Verhältnis des Bevölkerungsanteils des Amtes (EWZ_{Amt,Jahr}) zur Gesamtbevölkerung aus Amt und Stadt (EWZ_{Gesamt,Jahr}) modifiziert. Damit können über die Vertragslaufzeit unterschiedliche demographische Entwicklungen und mögliche Veränderungen in der Ämterstruktur berücksichtigt werden. Grundlage dafür sind die amtlichen Bevölkerungszahlen des statistischen Landesamtes von Stadt und Amt die jeweils auf Basis des 30.06. der Folgejahre fortgeschrieben werden. Für 2017 als Basisjahr ergeben sich danach folgende Werte (EWZ_{Amt 2017}[8.443] und EWZ_{Gesamt 2017}[18.847]).
- (7) Sämtliche weiteren Verwaltungskosten, insbesondere Kosten der EDV, Mieten, Pachten, Instandhaltung, Investitionen, Ausstattung und sonstige Sachkosten, die sich aus der Umsetzung dieses Vertrags ergeben, werden vom Amt durch einen Zuschlag von 20 % auf die gemäß Absatz 3 und 4 ermittelten maßgeblichen Personalkosten des Amtes abgegolten (SK%=1,2).

- (8) Zuweisungen an das Amt gemäß FAG sowie vergleichbare Zuweisungen des Landes für die Erstattung von Kosten für Leistungen, welche die Stadt im Rahmen dieses Vertrags für das Amt erbringt, werden vollumfänglich der Stadt gut geschrieben (FAG_{Amt}).
- (9) Grundlage für die jährliche Ermittlung der Verwaltungsumlage ist damit folgende mathematische Formel:

$$VWU_{\text{Jahr}} = (PK_{\text{Jahr}} - PE_{\text{Jahr}}) \times \text{Anteil}\%_{\text{Amt}} \times \frac{EWZ_{\text{Gesamt}2017}}{EWZ_{\text{Amt}2017}} \times \frac{EWZ_{\text{AmtJahr}}}{EWZ_{\text{GesamtJahr}}} \times SK\% - FAG_{\text{Amt}}$$

[Beispiel für 2017: $VWU_{2017} = (3.285.231 - 0) \times 38,74\% \times 18.847/8.443 \times 8.443/18.847 \times 1,2 - 317.146 = 1.210.092,19 \text{ €}$]

Begriffserklärungen:

Absatz	Begriff	Erklärung
1	VWU _{Jahr}	jährlich pauschal zu zahlende Verwaltungsumlage
4	PK _{Jahr}	maßgebliche, jährliche Personalkosten
5	PE _{Jahr}	jährliche Personalkostenerstattungen
3, 6	Anteil% _{Amt}	Vertraglich vereinbarter pauschaler Prozentsatz
6	EWZ _{Amt,Jahr}	Bevölkerungsanteil Amt im betrachteten Jahr
6	EWZ _{Gesamt,Jahr}	Gesamtbevölkerung Amt und Stadt im betrachteten Jahr
6	EWZ _{Amt,2017}	Bevölkerungsanteil Amt in 2017
6	EWZ _{Gesamt,2017}	Bevölkerungsanteil Amt und Stadt in 2017
7	SK%	Sachkostenzuschlag in %
8	FAG _{Amt}	Zuweisungen an das Amt gemäß Finanzausgleichsgesetz

- (10) Die endgültige Feststellung der Verwaltungsumlage erfolgt jährlich spätestens zum 30.06. des Folgejahres durch die Verwaltung. Sie ist Grundlage der Endabrechnung der Verwaltungsumlage für das jeweils vorherige Kalenderjahr gegenüber dem Amt. Zuviel oder zu wenig gezahlte Abschläge sind innerhalb von zwei Monaten nach Prüfung der Endabrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu erstatten.
- (11) Die Verwaltungsumlage wird im laufenden Haushaltsjahr in monatlichen Abschlägen als Vorauszahlung des Amtes an die Stadt gezahlt. Die Ermittlung der Abschlagshöhe erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung auf Basis einer Prognose der Verwaltung und wird dementsprechend im Haushaltsplan des Amtes berücksichtigt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Amtes gegenüber Dritten für die Wahrnehmung seiner kommunalen Aufgaben nach § 1 Abs. 4 bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Im Übrigen haftet die Stadt.
- (2) Die Stadt erstattet dem Amt jedoch den Schaden, den ihr Verwaltungspersonal im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben für das Amt und die Gemeinden nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 7

Salvatorische Klausel, Streitschlichtung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtsunwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch rechtmäßige Bestimmungen ersetzt werden, deren Inhalt dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechen.
- (3) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde beratend tätig werden.

§ 8

Vertragsänderungen und –Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind mit korrespondierenden Beschlüssen der Stadtvertretung und des Amtsausschusses möglich. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie andere Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die den Inhalt dieses Vertrags berühren, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel und bei wiederholtem Verstoß gegen das Schriftformerfordernis.
- (2) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage, so dass eine Änderung oder Ergänzung des Vertrags erforderlich wird, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene Änderung oder Ergänzung des Vertrags herbeizuführen.

§ 9

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt unbefristet.
- (2) Die Kündigung ist jeweils mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2034 möglich, und hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Eine Vertragspartei kann diesen Vertrag unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) kündigen, sofern dazu ein Beschluss der Vertretungskörperschaft gefasst wurde und eine Vertragsänderung oder –Ergänzung nach § 8 Abs. 2 einer Vertragspartei unzumutbar ist.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Vertragsbeendigung regelt die Rechtsaufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 125 Abs.7 KV M-V in Verbindung mit § 20 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) die Auseinandersetzung. Dabei soll insbesondere auf ein Fortbestehen der Funktionsfähigkeit beider Verwaltungen und darauf hingewirkt werden, dass die Verteilung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Kernverwaltung der Stadt zahlenmäßig im selben Verhältnis

erfolgt, wie sich das Verhältnis der Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner in Stadt und Amt darstellt.

- (2) Die Stadt Grevesmühlen bleibt Eigentümerin aller beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sämtlicher immateriellen Rechtsgüter.

§ 11 Vertragsbestandteile

Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

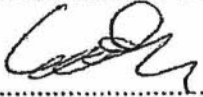
§ 12 Wirksamwerden / Außerkrafttreten

Dieser Vertrag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg wirksam.

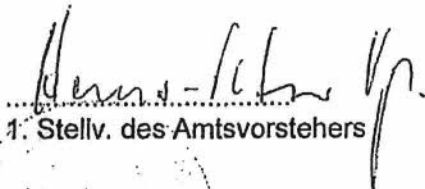
Gleichzeitig treten der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 19.11.2003 und dessen 1. Ergänzung vom 22.11.2005 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 13.05.2019

Amt Grevesmühlen-Land



.....
Amtsvorsteher

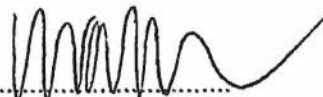


1. Stellv. des Amtsvorstehers

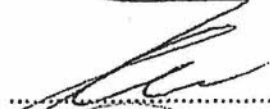


Grevesmühlen, den 13.05.2019

Stadt Grevesmühlen



.....
Bürgermeister



2. Stadtrat



Anlage 1 vom 13.05.2019

Definition der Kosten der Kernverwaltung

Zu den Kosten der Kernverwaltung zählen nur die tatsächlich zur Auszahlung gelangten Personalkosten für die Verwaltungstätigkeit der Kommunen im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben und der übertragenen Aufgaben. Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit bleiben außen vor.

Um eine eindeutige Kostenabgrenzung zu ermöglichen, sind die Sach- und Personalkosten insbesondere von Einrichtungen und sonstigen Leistungsbereichen nicht zu berücksichtigen. Personalkosten, die zwar in den Produkten der Kernverwaltung gebucht werden, aber ausschließlich der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt dienen (z.B. für die Gleichstellungsbeauftragte oder das FSJ Kultur) sind in Abzug zu bringen. Die Kosten der Verwaltung bzw. Steuerung dieser Einrichtungen, sofern es sich um reine Verwaltungsaufgaben handelt, sind aber den Kernverwaltungsaufgaben zuzurechnen.

Personalkosten in folgenden Produkten sind danach zu berücksichtigen:

- 11101 Verwaltungsleitung
- 11102 Gremien
- 11201 Personalwesen
- 11301 Personalm./Org.
- 11401 Zentr. GFM
- 11403 Sonst.zentr. Dienste
- 11601 Finanzverwaltung
- 12101 Wahlen
- 12200 Ordnungsangelegenheiten
- 12601 Allg. Brandschutz
- 20101 Allg. Schulverwaltg.
- 25202 Archiv
- 31504 Obdachlosenheime
- 35100 Wohngeld
- 36603 Vereinsförderung Jugend u. Soziales
- 42101 Vereinsförderung Sport
- 51101 Städtebaul. Planung
- 52101 Allg. Bauverwaltg.
- 54001 Konzessionsabgabe
- 54101 Gemeindestraßen
- 54201 Kreisstraßen
- 54301 Landesstraßen
- 54500 Straßenreinigung/Winterdienst
- 55101 Öff. Grün/Landsch.bau
- 55201 Gewässerunterhaltg.
- 55202 Wasser- und Bodenverb.
- 55301 Friedhöfe und Mahnmale
- 56101 Umweltschutzmaßnahmen

Amt Klützer Winkel

Zur Alten Schmiede 12
23948 Damsahgen

BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 15.10.2020

zu 11 **Amtswechsel der Gemeinde Zierow** Vorlage: V Ziero/20/14317-1

Dem Amtsvorsteher des Amtes Grevesmühlen-Land, Herrn Straathof, wird das Wort erteilt. Er stellt die Situation in seinem Amtsbereich vor.

Dem Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen und Leiter der Verwaltung, Herrn Prahler, wird das Wort erteilt. Er legt dar, dass die Qualität der Zusammenarbeit und zwischenmenschliche Aspekte im Amt für eine Entscheidung zu einem beabsichtigten Wechsel keine Rolle spielen. Darüber hinaus sei er selbst kein LVB, sondern gewählter Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, von Beruf Bauingenieur. Nach Ablauf der Wahlperiode sei ungewiss, wer dann Leiter der Verwaltung ist.

Herr Prahler stellt dann das Procedere für den Amtswechsel wie folgt dar:

Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich das Innenministerium. Dem voraus geht eine Anhörung des Amtes Klützer Winkel, des Amtes Grevesmühlen-Land, der Stadt Grevesmühlen und der Gemeinden.

Herr Prahler weist darauf hin, dass die Stadt Grevesmühlen im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit den amtsangehörigen Gemeinden bislang keinen Zugang zur Ostseeküste hat und dies durch einen Amtswechsel der Gemeinde Zierow neue Sachverhalte für die Arbeit der Verwaltung aufwirft, ebenso wie das bisher in Zierow praktizierte Parkplatzregime.

Ein Gemeindevertreter erfragt die in der Beschlussvorlage genannte Einwohnerzahl der Stadt/des Amtes Grevesmühlen-Land und deren Perspektive.

Frau Dobbertin betritt 19.40 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt:

1. Beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern den Erlass einer Rechtsverordnung zum Wechsel der Gemeinde Zierow vom Amt Klützer Winkel in das Amt Grevesmühlen-Land zum 01.01.2022 zu beantragen.
2. Sämtliche einmaligen Aufwendungen für den Amtswechsel der Stadt Grevesmühlen auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu erstatten.
3. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Zierow oder Serviceleistungen, wie z.B. dauerhafte Parkraumüberwachung oder Strandbewirtschaftung, welche bisher die Amtsverwaltung Klützer Winkel erbracht hat, die aber die Stadtverwaltung Grevesmühlen bisher für keine Gemeinde des Amtes Grevesmühlen-Land erbringt, zukünftig eigenständig zu erbringen.

Amt Klützer Winkel

Zur Alten Schmiede 12
23948 Damsahgen

BESCHLUSSAUSZUG
der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow
vom 15.10.2020

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	8
davon anwesend:	7
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1
Befangenheit:	0

F. d. R. d. A.

i. A. M. Rieske

i. A. M. Rieske
Verw.-angestellte